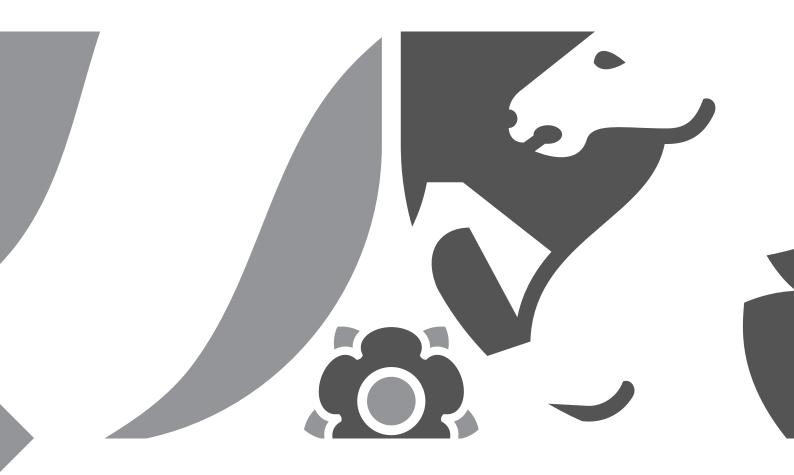




**Aktivierung und gesellschaftliche Teilhabe durch Sozialhilfe.** Workshop im Rahmen des Handlungskonzeptes gegen Armut und soziale Ausgrenzung.

Tagungsdokumentation





**Aktivierung und gesellschaftliche Teilhabe durch Sozialhilfe.** Workshop im Rahmen des Handlungskonzeptes gegen Armut und soziale Ausgrenzung.

Tagungsdokumentation

| Begrüßung und Eröffnung Dr. Axel Bürger, MAIS NRW   | . 6  |
|---|------|
| Aktivierung in der Sozialhilfe – Prozesse optimieren – Sozialhilfepraxis gestalten Bericht aus dem 2009 beendeten gleichnamigen Projekt Martina Schu, FOGS GmbH               | . 9  |
| Innovative Organisationskonzepte in der Sozialhilfepraxis Anforderungen an die Vernetzung sozialer Dienstleistungen Prof. Dr. Claus Reis, Fachhochschule Frankfurt a.M.       | . 18 |
| Ergebnisse der schriftlichen Umfrage Ralf Sommer, MAIS NRW  | . 28 |
| Spotlights aus den Kommunen   |      |
| Kreis Düren Elke Ricken-Melchert  | . 33 |
| Stadt Münster Thomas Schulze aufm Hofe und Kristina Lichte  | . 44 |
| Ergebnisse der Arbeitsgruppen   |      |
| Arbeitsgruppe 1: Ergebnissicherung von Frau Schu  | . 50 |
| Arbeitsgruppe 2: Ergebnissicherung von Herrn Kalle  | . 52 |
| Arbeitsgruppe 3: Ergebnissicherung von Herrn Dr. Stöpel   | . 58 |
| Schlusswort und Ausblick Dr. Axel Bürger, MAIS NRW  | . 60 |
| Ausklang  | . 62 |
| Anlage Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11, 12 SGB XII, insbesondere bei der Hilfe in materiellen Notlagen (3. und 4. Kapitel SGB XII) | . 64 |



# **Eröffnungsrede**Dr. Axel Bürger, MAIS NRW

#### Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops,

im Namen des Ministers für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen darf ich Sie recht herzlich hier in Düsseldorf begrüßen. Ich freue mich, dass das Interesse an diesem wichtigen Thema groß ist und Sie der Einladung des Ministeriums so zahlreich gefolgt sind.

Der Sozialbericht unseres Landes aus dem Jahre 2012 hat gezeigt: Die Schere zwischen Haushalten mit hohem und niedrigem Einkommen ist weiter auseinandergegangen. Zahl und Anteil der Menschen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, ist trotz der positiven Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt gewachsen.

Das macht sich vor allem auf kommunaler Ebene in den unterschiedlichen Lebenslagen im Quartier bemerkbar. Dieser Entwicklung will die Landesregierung entgegentreten. Hierzu darf ich die Ministerpräsidentin zitieren, die angekündigt hat: "Die sich weiter öffnende Schere zwischen Arm und Reich muss sich wieder schließen." Die Landesregierung NRW hat sich zur Aufgabe gemacht, in diesem Jahr ein umfassendes bis 2020 angelegtes Handlungskonzept gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu erarbeiten. Sie will die Armutsvorbeugung ausbauen und die Entwicklung von Präventionsketten unterstützen, um die betroffenen Menschen in ihren Sozial- und Lebensräumen besser zu erreichen.

Unser Handeln ist vorbeugend und sozialraumorientiert. Es ist auf benachteiligte Personengruppen und Lebenslagen ausgerichtet.

Dabei ist das Thema drohende Altersarmut wieder verstärkt in das Blickfeld der Politik gerückt. Zur Bekämpfung drohender Altersarmut wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass auf dem Arbeitsmarkt die Voraussetzungen zum Erwerb ausreichender Rentenansprüche für Frauen und Männer verbessert werden.

Zugleich ist es erforderlich, dass das Rentenniveau nicht weiter sinkt und dass im Rentenrecht wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut ergriffen werden. Am Ende eines langjährigen Arbeitslebens muss eine deutlich über der Armutsgrenze liegende Rente stehen. Sonst sind die Akzeptanz und so auch die Existenz des bestehenden Alterssicherungssystems gefährdet.

Für ältere Menschen müssen darüber hinaus Rahmenbedingungen geschaffen und gesichert werden, die – geschlechtergerecht und kultursensibel – eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

Gerade ältere Menschen haben in der Regel nur noch wenige Möglichkeiten und Ressourcen, Armut aus eigener Kraft zu überwinden.

Typisch für die Situation von Menschen in prekären materiellen Notlagen ist die enge Verzahnung und Kumulation wirtschaftlicher, sozialer und persönlicher Probleme. Überschuldung, schlechte Wohnverhältnisse, Suchtprobleme, komplizierte familiäre Verhältnisse sind nur einige beispielhafte Probleme, mit denen die Beraterinnen und Berater bei öffentlichen und freien Trägern auch weiterhin zu tun haben.

Diese Erkenntnis hat uns dazu bewegt, dass wir im September dieses Jahres eine schriftliche Umfrage zum Thema Aktivierung und gesellschaftliche Teilhabe durch Sozialhilfe durchgeführt haben. Für die vielen Rückmeldungen möchte ich mich bei allen beteiligten Trägern der Sozialhilfe an dieser Stelle herzlich bedanken. Die Rücklaufquote von über 90 % der eingegangenen Antworten und die Vielzahl der vor Ort

entwickelten und praktizierten Aktivierungsansätze und -konzepte zeigen und bestätigen unsere Vermutung, dass die Kommunen bereits auf einem guten Weg sind. Für uns ist dies auch ein Zeichen dafür, dass wir mit diesem Thema einen wichtigen Impuls zum richtigen Zeitpunkt setzen.

Den heutigen Workshop möchten wir nutzen, um Ihnen einige "Spotlights" aus den Kommunen vorzustellen und einen landesweiten Kommunikations- und Transformationsprozess einzuleiten. Erfahrungen sollen systematisiert und ein interkommunaler Austausch geschaffen werden. In erster Linie geht es um die Frage, was wir unter dem Begriff "Aktivierung" verstehen?

Im Vordergrund steht dabei nicht die Versorgung mit materiellen Leistungen, sondern nach dem Leitbild der Sozialhilfe die Unterstützung und Begleitung. Diese soll die Sozialhilfeberechtigten in die Lage versetzen, sich möglichst selbst zu helfen, und sie aktiv dabei unterstützen und dadurch gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Es geht also um die "Hilfe zur Selbsthilfe". Ein aktiver und aktivierender Sozialstaat muss daher die Selbsthilfekräfte seiner Bürgerinnen und Bürger fördern und stärken.

Hilfe, um ein Leben in Menschenwürde zu führen, bedeutet aber auch, den Personen, die die Sozialhilfebedürftigkeit auf absehbare Zeit nicht überwinden können, Möglichkeiten und Perspektiven in der Sozialhilfe zur Bewältigung ihrer Lebenssituation aufzuzeigen.

Hierbei geht es um die Herstellung von Chancengleichheit und Teilhabemöglichkeiten und die Befähigung, das Leben nach eigenen Zielen zu gestalten.

Es geht nicht um Hilfe, die bevormundet, sondern um Hilfen zum selbständigen Leben.

Gerade in Zeiten knapper Ressourcen und Kosteneinsparungen reden wir nicht über

#### Eröffnungsrede

"Mehr" oder "Weniger" an sozialen Angeboten, sondern, meine Damen und Herren, es ist vor allem eine Frage, "wie" die (teilweise) bereits bestehenden Angebote zukünftig besser eingesetzt werden können.

Im Sinne von passgenauen Hilfen und Vermeidung von Folgekosten macht dies auch aus Kostengesichtspunkten Sinn.

Exemplarisch sei hier ein Blick auf den Bereich Pflege gestattet und die hier bestehenden markanten Unterschiede bei den Kosten für ambulante und stationäre Betreuung. Die Vermeidung stationärer Aufenthalte durch die Implementierung eines Fallmanagements und die Gewährung von passgenauen ambulanten Hilfen kann sowohl für den betroffenen Leistungsberechtigten als auch den Kostenträger vorteilhaft sein. Ähnliche Beispiele lassen sich für andere Hilfearten anführen.

Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen haben wir mit dieser Umsteuerung von stationären hin zu ambulanten Angeboten und Settings bundesweit beachtete Erfolge erzielt.

Meine Damen und Herren, es geht um Konzepte und Instrumente für eine effektive und effiziente Leistung. Dieses Ziel hat die Landesregierung bereits zu Zeiten des BSHG (Bundessozialhilfegesetzes) mit Projekten wie "Sozialbüros", "Integrierte Hilfe zur Arbeit", "Pauschalierung in der Sozialhilfe" sowie die "Sozialagenturen" verfolgt.

Die Landesregierung will auch die verdeckte Armut bekämpfen. Jeder, der Anspruch auf Hilfen hat, soll diese auch erhalten. Es ist nachhaltiges

Ziel unseres Hauses, Menschen in prekären Lebenslagen eine menschenwürdige Lebensführung und die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir müssen uns gemeinsam für den Ausbau des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements der älteren Menschen einsetzen.

Es geht um die Mitwirkung an der politischen Willensbildung in den Städten und Gemeinden und die Stärkung der Quartiere sowie um die Frage, wo sich ältere Menschen, hier vor allem die SGB XII-Leistungsbezieher engagieren können oder wie bürgerschaftliches Engagement für SGB XII-Leistungsberechtigte genutzt werden kann.

Wir wollen gemeinsam mit Ihnen nach Ideen und Wegen suchen, wie wir die Menschen, die ihre Ansprüche (noch) nicht (voll) geltend machen, am besten erreichen.

Kommunikation ist etwas Gegenseitiges. Daher geht es heute nicht nur darum, dass wir und unsere Referenten für Fragen zur Verfügung stehen, sondern dass auch wir von Ihnen etwas erfahren.

Ob und wie Sie zum Beispiel aktivierende Hilfen in Ihrem Sozialamt umsetzen und das Phänomen der sogenannten "verdeckten Armut" vor Ort wahrnehmen.

In diesem Sinne darf ich mich für Ihre Arbeit und Ihr Engagement auch im Namen des Sozialministers bedanken und wünsche dem heutigen Workshop in Düsseldorf ein gutes Gelingen.

# ilfepraxis gestalten

lle Ausgrenzung - Aktivierung und be durch Sozialhilfe

ber 2013



# **Aktivierung in der Sozialhilfe – Prozesse optimieren – Sozialhilfepraxis gestalten**

Bericht aus dem 2009 beendeten gleichnamigen Projekt Martina Schu, FOGS GmbH

1.

# Aktivierung in der Sozialhilfe: Prozesse optimieren – Sozialhilfepraxis gestalten

Gegen Armut und soziale Ausgrenzung - Aktivierung und gesellschaftliche Teilhabe durch Sozialhilfe

Workshop des MAIS

Düsseldorf, 26. November 2013

Martina Schu

FOGS Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH, Köln

# Gliederung

**FOGS** 

- Das Modellprogramm in NRW und andere Grundlagen des Beitrags
- Aufgaben und Zielgruppe des SGB XII
- Ergebnisse von Erprobungen
- Wirkfaktoren aktivierender Sozialhilfe

Aktivierung im SGB XII - Workshop MAIS

26. November 2013

,

3.

## Modellprojekt des MAGS

**FOGS** 

"Aktivierung in der Sozialhilfe" (2005 – 2008)

- Situation bei Einführung von SGB II und SGB XII
- spezifische Zielgruppe
- mangelnde Erfahrung in der Gestaltung personenbezogener Dienstleistungen, aber Erkenntnisse aus dem Modellprojekt "Sozialagenturen" (bis 2004)
- Aufbau von Fallmanagement und Steuerungskompetenzen in der Sozialhilfe (Kap. 3 und 4) in zwei Sozialämtern in NRW
- Dauer: 2 Jahre
- wissenschaftliche Begleitung: Bestandsaufnahme und Organisationsberatung vor Ort, zentrale Austauschtreffen, Schulungen zu Screening und Fallmanagement
- Transfer-Tagung Ende 2007

Aktivierung im SGB XII - Workshop MAIS

26. November 2013

# Modellprojekt des MAGS (2)

FOGS

- Sensibilisierung Sachbearbeitung, Entwicklung Screening und Beratung
- Entwicklung neuer Leistungsprozesse und Instrumente
- Implementierung FM
- Schwerpunkt: Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Hilfen (weniger: Fall- und Systemsteuerung)
- Verbesserung der Kooperation mit Leistungsanbietern
- Hinweise auf weitere Entwicklungsbedarfe, z.B. Zielsystem "jenseits der Arbeit", Standortbestimmung Fallmanagement zwischen Sachbearbeitung und Einzelfallhilfe, zwischen Fallführung und der Fachlichkeit auf Anbieter sein, Aufbau lokaler Netzwerke …
- Weiterführung und Verbreiterung der Modellziele in weitere Organisationsbereiche

Aktivierung im SGB XII - Workshop MAIS

26. November 2013

4

**5.** 

## Weitere Vorhaben zum SGB XII

FOGS

- Weiterentwicklung der Teilhabeinstrumente und –prozesse in Westfalen-Lippe und Rheinland-Pfalz
- "Modellvorhaben nach § 14a AGSGB XII" in Rheinland-Pfalz: Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit Pflegebedarf ermöglichen, Vorrang der ambulanten vor (teil)stationären Leistungen, Entwicklung einer personenzentrierten Teilhabeleistung, Leistungserbringung stärker steuern, effizienter und kostengünstiger gestalten
- WiFEin: Wirkungsanalyse zum Fallmanagement in der EGH in Baden-Württemberg: Wie wird FM umgesetzt? Was bewirkt FM? Und wie kann es (weiter)
  - optimiert werden (Wirkfaktoren)?

*>* ...

Aktivierung im SGB XII - Workshop MAIS

26. November 2013

# **Zielgruppe**

FOGS

- prekäre materielle Notlagen
- > multiple Problemlagen, z.B.:
  - psychisch krank, behindert, suchtmittelabhängig
  - alt, pflegebedürftig
  - geringe Einbindung in familiale o.ä. Unterstützungssysteme
  - wohnungslos, sozial isoliert
  - ohne Schulabschluss oder berufliche Bildung
  - keine Berufserfahrung oder arbeitsentwöhnt
  - Migrationshintergrund/mangelnde Deutschkenntnisse
  - marginalisiert
  - Hafterfahrung
  - . . .
- mangelnde Selbsthilfefähigkeiten

Aktivierung im SGB XII - Workshop MAIS

26. November 2013

6

**7.** 

# (Neue) Aufgaben in der Sozialhilfe

**FOGS** 

SGB XII §§ 1, 8, 10, 11, 12, 58 ...

- Umfassende Hilfestellung
- Hilfe aus einer Hand
- Beratung, Aushandlung, Motivation, Unterstützung der Mitwirkungsfähigkeit ...
- Feststellung individueller Situation und Hilfebedarfe
- Gesteuerter Prozess: Kontrakt, Zielarbeit und Hilfeplanung
- Vermittlung, Schnittstellengestaltung, Einbezug Dritter
- Fallsteuerung, Monitoring
  - Laufende und Ergebnis-Evaluation

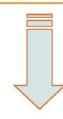
Aktivierung im SGB XII - Workshop MAIS

26. November 2013

# **Aktivierung**

FOGS

- Individualisierung des Vorgehens
- Koproduktion von Leistung, Interaktion, Motivation
- neues Handlungskonzept (Methodologie)
- Fall-Steuerungsaufgaben und Angebotssteuerung
- Einbezug Dritter



besondere Anforderungen der Zielgruppe im SGB XII

neue Anforderungen an die Sozialhilfe (politisch, organisatorisch und personell)

Aktivierung im SGB XII - Workshop MAIS

26. November 2013

8

9.

# **Case Management**

FOGS

... ist eine Verfahrensweise in Humandiensten und ihrer Organisation zu dem Zweck, bedarfsentsprechend im Einzelfall eine nötige Unterstützung, Behandlung, Begleitung, Förderung und Versorgung von Menschen angemessen zu bewerkstelligen.

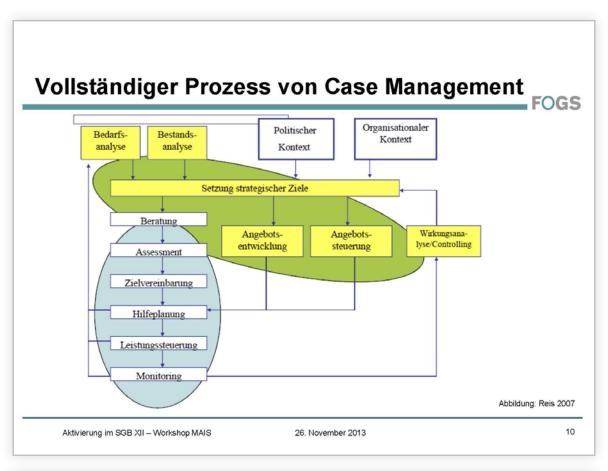
Der Handlungsansatz ist zugleich ein Programm, nach dem Leistungsprozesse in einem System der Versorgung und in den Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens effektiv und effizient gesteuert werden können.

Aufgabe ist es, en zielgerichtetes System von Zusammenarbeit zu organisieren, zu kontrollieren und auszuwerten, das am konkreten Unterstützungsbedarf der einzelnen Person ausgerichtet ist und an deren Herstellung die betroffene Person konkret beteiligt wird.

DGCC

Aktivierung im SGB XII - Workshop MAIS

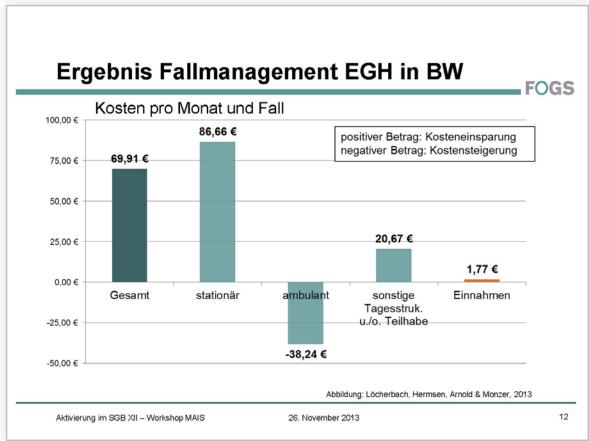
26. November 2013



11.

#### Anwendungsgebiete (Beispiele) **FOGS** Praxisnetze Klinik-CM Altenhilfe Drogen-/Sucht-/ Hausarztmodelle Pflegebudget Aidshilfe · Integrierte Versorgung Pflegestützpunkte Übergang Schule-Beruf Soziotherapie sozialmedizinische Migrationsdienste Nachsorge Lotsenmodelle Palliativ Care Pflege Medizin Soziale Arbeit Rehaberatung Fallmanagement im Übergangsmanagement SGB II CM zum Erhalt von Arbeit Bewährungshilfe für MmB Fallmanagement im SGB XII · Straffälligen-/Straf- Unfallversicherung entlassenenhilfe IHP, THP, Aktionsplan SGB II/XII Justiz Rehabilitation 11 Aktivierung im SGB XII - Workshop MAIS 26. November 2013





| E               | rgebnisse und Wirkfaktoren   |
|-----------------|--|
| Ve<br>Ve        | rringerung stationärer Aufenthalte <sup>1,9,12</sup> Wirkfaktor 1: Konzept und volle rkürzung stationärer Behandlung <sup>1,9</sup> Umsetzung FM, rmeidung Heimeinweisungen <sup>1,2,12</sup> Instrumente, Fall- |
| Eff<br>Hö       | stenreduzierung <sup>3,9,10,12</sup> selektion, Fall- werantwortung beim FM LA, Gremien mit/1 FM, differenzierte   |
| Ve<br>Ve<br>Ste | Angebot von mehreren LA durchg. Beteiligung u. Motivation LB, rbesserte Inanspruchnahme von Hilfen seigerung Patienten/Klienten/LB-Zufrieden eit 567 koll. Beratung/Supervision im SA                            |

# Wirkfaktoren und Empfehlungen – 1

**FOGS** 

#### Organisation

Konzept FM ist Standard in der Organisation, wird aktiv befördert, Qualitätsstandards und QM-System, Instrumente – auch EDV-gestützt, Wissens- und Infomanagement, Fallverantwortung beim FM

#### Personalentwicklung

sorgfältige Personalauswahl, FM-Weiterbildung, Unterstützung durch Leitung, kollegiale Beratung und Supervision. Auch, aber weniger wichtig: heterogenes FM-Team

#### FM-Verfahren

frühzeitige Kontaktaufnahme, Gehstruktur (Kontaktverantwortung), Fallselektion, umfassende Falleinschätzung und vollständige Umsetzung des FM-Prozesses/Monitoring/Evaluation, Übernahme der Prozessverantwortung, Förderung und Sicherstellung von Beteiligung der LB, Respekt und Kommunikation

vgl. Löcherbach, Hermsen, Arnold & Monzer, 2013

Aktivierung im SGB XII - Workshop MAIS

26. November 2013

14

## **15.**

# Wirkfaktoren und Empfehlungen – 2

**FOGS** 

#### Angebotsstrukturen

differenziertes Angebot verschiedener Träger, FM-spezifische Gremien, System- und Netzwerksteuerung ist als Paradigmenwechsel kommuniziert und wird trägerseitig (an)erkannt, FM Erkenntnisse gehen in Sozialplanung ein, FM wirkt bei der Systemsteuerung mit

#### Kooperation im Netzwerk

gute Kontakte zu Leistungsanbietern, gute Kooperation mit Ämtern (Jugendamt), gemeinsame Prozesssteuerung mit Leistungsanbietern, Mitarbeit der FM in Gremien, Evaluation des Prozesses

vgl. Löcherbach, Hermsen, Arnold & Monzer, 2013

Aktivierung im SGB XII - Workshop MAIS

26. November 2013

## **Dicke Bretter**

FOGS

#### Aktivierung

- braucht sozialpolitische Zielsetzung der Kommune als Rahmen und Basis
- braucht den Willen der Organisation
- stellt hohe Anforderungen an die interne Organisation, an die Haltung und an die Zusammenarbeit mit LB und Anbietern ...
- verändert das Amt
- kann nur im Zusammenwirken von öffentlichem/n Träger/n und Leistungsanbietern umgesetzt werden
- braucht Qualität
- braucht adäquate Ressourcen (keine unbegrenzte Fallzahl)

Aktivierung im SGB XII – Workshop MAIS

26. November 2013

16

**17.** 

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

FOGS

#### Kontakt:

FOGS - Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH
Prälat-Otto-Müller-Platz 2, 50670 Köln

Martina Schu: Tel. 0221/973101-22, schu@fogs-gmbh.de

www.fogs-gmbh.de

Aktivierung im SGB XII - Workshop MAIS

26. November 2013



Innovative Organisationskonzepte in der Sozialhilfepraxis Anforderungen an die Vernetzung sozialer Dienstleistungen Prof. Dr. Claus Reis, Fachhochschule Frankfurt a.M.



Was sind "organisationale Netzwerke"

Fachhochschule Frankfurt am Main University of Applied Sciences



"soziale Systeme, die vornehmlich aus Interaktionen und Beziehungen zwischen (autonomen) Organisationen zusammengesetzt sind, die diese überwiegend mit Blick auf den Beziehungszusammenhang zwischen sich reflexiv koordinieren." (angelehnt an Windeler 2001)

- = Autonomie der Akteure
- = reflexive Koordination



Prof. Dr. Claus Reis

3.

#### **Funktionen von Netzwerken**

Fachhochschule Frankfurt am Main University of Applied Sciences



- Informationsnetzwerk
- Milieubildendes Netzwerk
- Projektbezogenes Netzwerk: Kooperation einzelner Akteure im Rahmen einer zeitlich befristeten gemeinsamen Aufgabe.
- Produktionsnetzwerk: Verknüpfung der Dienstleistungen einzelner Akteure zu einer (potenziellen) integrierten Leistung.



Prof. Dr. Claus Rei

Was sind Netzwerke - "Struktur"

Fachhochschule Frankfurt am Main University of Applied Sciences

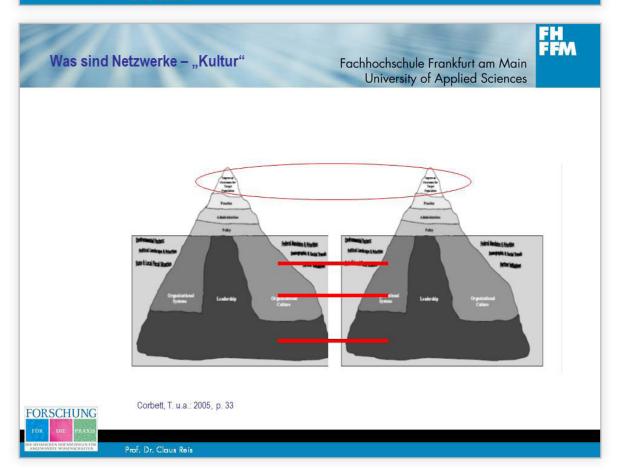


- Organisationale Netzwerke sind soziale Systeme mit eigener Logik.
- ✓ Sie bilden einen Beziehungszusammenhang autonomer Organisationen auf der Basis von Reziprozität.
- ✓ Sie weisen keine formalen Hierarchien auf, es gibt keine Weisungsstränge.
- ✓ Sie werden überwiegend durch "weiche" Medien gesteuert ("Vertrauen").

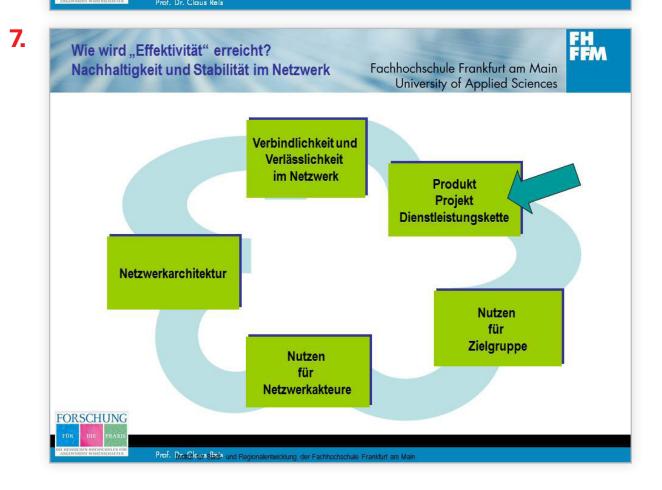


Prof. Dr. Claus Reis

5.



Warum sind Netzwerke für die Netzwerkakteure wichtig?
Bessere Erfüllung des eigenen gesetzlichen Auftrags
Erweiterung der eigenen fachlichen Perspektive – neuer Blick auf die Zielgruppe
Kennenlernen weiterer Akteure im lokalen Feld
Erweiterung des eigenen "Know How" durch Übertragung von Erfahrungen auf andere Arbeitsbereiche



### Produkte, Projekte und Dienstleistungskette

Fachhochschule Frankfurt am Main University of Applied Sciences



- ✓ gemeinsam(e) Produkte schaffen und an Projekten arbeiten
- ✓ gemeinsam(e) und schrittweise Arbeit an kontinuierlichen und feldübergreifenden Unterstützungsprozessen
- ✓ Sichtbarkeit nach außen, Kooperation nach innen
- ✓ Mix aus "quick wins" und langfristigen Vorhaben



Prof. Dr. Claus Reinnethat für Stadt, und Panionalantwicklung der Eachbochschule Frankfurt am Mai

9. Nachhaltigkeit und Stabilität im Netzwerk Fachhochschule Frankfurt am Main University of Applied Sciences Verbindlichkeit und Verlässlichkeit im Netzwerk **Produkt** Dienstleistungskette Netzwerkarchitektur Nutzen für Zielgruppe Nutzen für Netzwerkakteure **FORSCHUNG** 

#### Nutzen für Zielgruppe

Fachhochschule Frankfurt am Main

- University of Applied Sciences

  ✓ Überblick über Angebote und Leistungen für Alle;
  Lotsenfunktion für Einige
- ✓ Bedarfsgerechtes Angebot durch ganzheitliche Sicht
- ✓ Koordination durch Fachkräfte, nicht der Fachkräfte
- ✓ Zeitersparnis auf dem Weg zum Ziel: passende Angebote, zielgerichtete Weiterleitung, koordinierte Anträge



Prof. Dr. Claus Reis

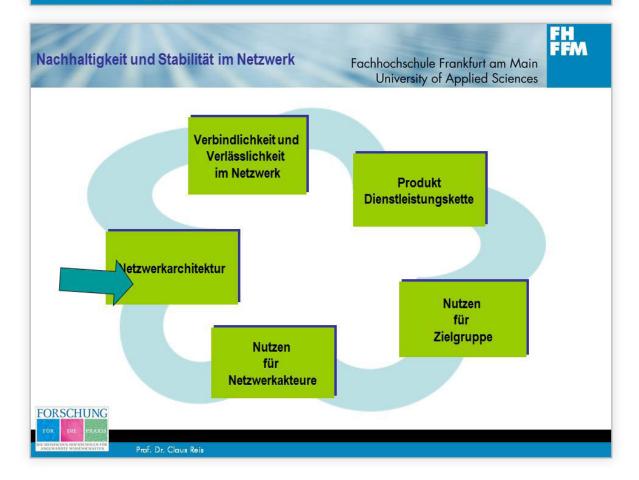
**12**. Nachhaltigkeit und Stabilität im Netzwerk Fachhochschule Frankfurt am Main University of Applied Sciences Verbindlichkeit und Verlässlichkeit im Netzwerk **Produkt** Dienstleistungskette Netzwerkarchitektur Nutzen für Zielgruppe Nutzen für Netzwerkakteure **FORSCHUNG** 

# Nutzen für autonome Netzwerkakteure Fachhochschule Frankfurt am Main University of Applied Sciences

FFM

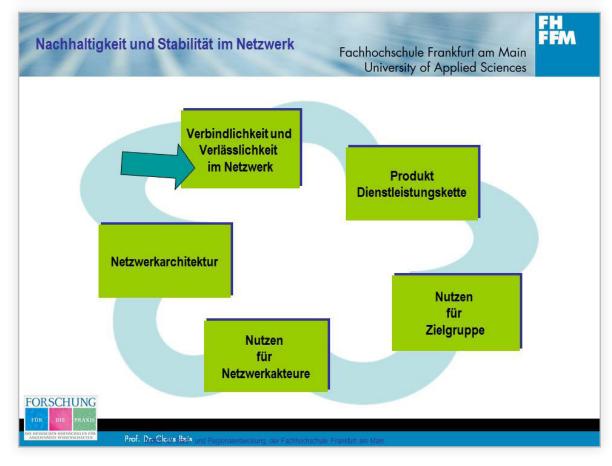
- ✓ Angebote, Leistungen, Erbringer identifiziert; Überblick über Quantität der Angebote
- ✓ Betriebswissen: Austausch über Arbeitsziele, Vorgehensweisen, Qualitätskriterien der Einrichtungen
- ✓ Voraussetzungen, Zuständigkeiten, Übergänge, Schnittstellen und Kooperationsweisen geklärt
- ✓ Kommunikation in der "Kette": Übergaben, Informationsweitergabe, Fallkonferenzen
- Evaluation und Weiterentwicklung der Angebote und Arbeitsabläufe der Akteure mit Blick auf Zielgruppe

**14**.



# Netzwerkarchitektur Fachhochschule Frankfurt am Main University of Applied Sciences ✓ Reziprozität ✓ "Form folgt Funktion" ✓ Ressourcen und Koordination ✓ Verzahnung, aber funktionelle Trennung von - Informationsnetzwerk und - Projekt bzw. Produktionsnetzwerk ✓ Entscheidungsebene und operative Ebene beteiligen

**15.** 



#### Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Fachhochschule Frankfurt am Main University of Applied Sciences



- √ "die" zentrale Bedingung für Kooperation und Koordination im Netzwerk
- √ sichert Reziprozität im Netzwerk
- keine Voraussetzung, sondern entsteht in einem wechselseitigen Prozess und durch Arbeit an konkreten Produkten
- ✓ keine Selbstverständlichkeit, weil im Netzwerk Akteure mit unterschiedlichen Zielen, gesetzlichen Grundlagen, routinisiert abgesteckten Arbeitsfeldern, Zuständigkeiten, Rollen, internen Abläufen, politikfeldspezifische Ausrichtungen aufeinander treffen
- ✓ entsteht durch Reflexion der Unterschiedlichkeit



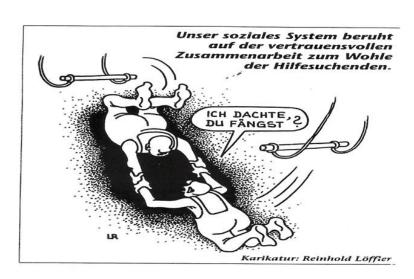
Prof. Dr. Claus Reis

**17.** 

## Das sollte nicht passieren !!!

Fachhochschule Frankfurt am Main University of Applied Sciences







Prof. Dr. Claus Rei

#### Literatur



#### Fachhochschule Frankfurt am Main University of Applied Sciences

- Corbett, Thomas/ Noyes, Jennifer L. (2005): The challenge of institutional "milieu" to cross-systems integration, in: Focus, 1/2005 , S. 28 – 35.

- Corbett, Thomas / Noyes, Jennifer L. (2006): Integrated Human Service Models: Assessing Implementation Fidelity Through the "Line of Sight" Perspective, Working Droft, Milwaukee. <a href="http://legis.wisconsin.gov/lc/publications/rl/rl">http://legis.wisconsin.gov/lc/publications/rl/rl</a> 2007-21.pdf
  Corbett, Thomas/ Noyes, Jennifer L. (2008): Human Services Integration: A Conceptual Framework; Institute For research on Poverty, Discussion Paper No. 1333-08, Milwaukee
  Großmann, Ralph/ Lobnig, Hubert/ Scala, Klaus (2007): Kooperationen im Public Management. Theorie und Praxis erfolgreicher Organisationsentwicklung in Leistungsverbünden, Netzwerken und Fusionen, Weinheim/München.
- Huxham, Chris / Vangen, Siv (2005): Managing to Collaborate. The Theory and Practice of Collaborative Advantage, London.
- Kohlmeyer, K.,/Mauruszat, R.,/Seyfried, E. 2000: Lokale und regionale Netzwerke in der Gl Beschäftigung; Diskussionspapier. Forschungsstelle für Berufsbildung, Arbeitsmarkt und Evaluation Berlin, Band 24. Puonti, Anne (2004): Learning to work together. Collaboration Between Authorities in Economic-Crime Investigation, Vantaa.
- Vanta.

  Reis, Claus/ Geideck, Susan/ Hobusch, Tina/ Kolbe, Christian (2011): Produktionsnetzwerke und Dienstleistungsketten. Ansätze zur Integration von Unterstützungsangeboten für Alleinerziehende, PDF, www.bmfsfj.de, Berlin.

  Ring, Peter S. / Van de Veen, Andrew (1994): Developmental Processes of Cooperative Interorganizational Relationships, in: Academy of Management Review 1/1994, S. 90-118.

  Santen, Erik van/, Seckinger, Michael (2003): Kooperation: . Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen. Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe, München.

- Warmington, Paul u.a. (2004): Interagency Collabarition: a review of the literature, Bath/Birmingham. Windeler, Arno (2001): Unternehmungsnetzwerke. Konstitution und Strukturation, Wiesbaden.







# Ergebnisse der schriftlichen Umfrage des MAIS NRW Ralf Sommer, MAIS NRW

#### Meine sehr verehrten Damen und Herren.

nachdem wir vor der Pause von Frau Schu und Herrn Prof. Dr. Reis erfahren haben, wie innovative Konzepte, örtliche Leistungsprozesse und Aktivierungsansätze – zumindest theoretisch – aussehen können, möchte ich Ihnen einen Einblick in die örtliche Praxis geben.

Hierzu werde ich aus der vom Ministerium initiierten schriftlichen Abfrage bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, also den Kreisen und kreisfreien Städten, einige Ergebnisse vorstellen.

Bevor ich auf die Umfrage eingehe, erlauben Sie mir ein paar allgemeine Ausführungen.

Wenn über Sozialleistungen des unteren sozialen Netzes gesprochen wird, ist in der Öffentlichkeit häufig die Grundsicherung für Arbeitsuchende gemeint. Also SGB II-Leistungen. Bei allen Diskussionen hierüber scheint die Sozialhilfe in den letzten Jahren aus dem Blick geraten zu sein. Zu Unrecht, wie mir scheint. Allein der Blick auf die Ausgaben der Sozialhilfe gibt einen

Eindruck über die Dimensionen, die hier bewegt werden.

Der demografische Wandel, die durch den Rentendialog und die Sozialberichterstattung erneut ins Bewusstsein gerückte "Altersarmut", die Situation in der Pflege mit ihren Auswirkungen auf die örtliche Ebene hat viele Träger der Sozialhilfe bewogen, die Sozialhilfe neu in den Blick zu nehmen.

Viele Kommunen haben festgestellt, dass es nicht ausreicht, nur Geldleistungen zu erbringen. Betroffene haben vielfältige soziale und persönliche Probleme bzw. es ist absehbar, dass bestimmte Problemlagen eintreten. Neben reiner Existenzsicherung sind persönliche Hilfen und Dienstleistungen gefragt, die zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation beitragen oder darauf hinwirken, Hilfen anzunehmen. Der Auftrag hierzu ergibt sich bereits aus § 1 SGB XII: Sozialhilfe hat ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die Leistungen

sind darauf gerichtet, die Berechtigten so weit wie möglich zu befähigen, unabhängig von der Hilfe zu leben.

Die Berechtigten haben hierauf hinzuarbeiten. Leistungsberechtigte und Träger der Sozialhilfe wirken zur Erreichung dieser Ziele zusammen.

Das Sozialgesetzbuch XII hat mit dieser Formulierung die im alten BSHG geltende Maßgabe ("hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken") akzentuiert und beide Seiten gleichermaßen verpflichtet, die Ziele in stärkerem Maße zu verwirklichen. Gleichzeitig ist aber dem Begriff "Hinzuarbeiten" bereits ein deutlicher Hinweis auf ein "aktives Tun" zu entnehmen:

- Der Bürger soll aktiv am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen.
- Er soll sich aktiv an der Bewältigung seiner Lebenssituation beteiligen bzw. er soll beteiligt werden.

Hilfe, um ein Leben in Menschenwürde zu führen, bedeutet auch, den Personen, die ihre Bedürftigkeit auf absehbare Zeit nicht überwinden können, Möglichkeiten und Perspektiven zur Bewältigung ihrer Lebenssituation in der Sozialhilfe aufzuzeigen.

Es geht um die Herstellung von Chancengleichheit und Teilhabemöglichkeiten. Aber auch um die Befähigung, das Leben nach eigenen Zielen zu gestalten. Der Leistungsträger soll daher die Lebenssituation ganzheitlich sehen, eine mögliche Isolation durchbrechen und einen Anspruch auf Teilhabe verwirklichen.

Beratung und Unterstützung durch die Träger der Sozialhilfe beschränkt sich dabei nicht nur auf Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel. Sie richten sich auch an Kranke, Pflegebedürftige, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten usw. Dabei ist unerheblich, ob bereits Leistungen bezogen werden. Das SGB XII sieht in § 15 SGB

XII ausdrücklich vorbeugende und nachgehende Hilfen vor.

Ich erspare mir an dieser Stelle weitere rechtliche Ausführungen zu Beratung, Unterstützung und Aktivierung. Ich verweise vielmehr auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins, die der Tagungsmappe beigefügt sind.

Lassen Sie mich zuletzt noch kurz auf die Rolle des Landes eingehen. Ich verkürze hier und lasse allgemeine Aussagen außen vor und komme direkt zu § 7 SGB XII. Das MAIS als oberste Landessozialbehörde hat seit jeher auf dieser Grundlage Projekte zusammen mit den Trägern der Sozialhilfe initiiert. Herr Dr. Bürger hat heute Morgen bereits einige genannt.

#### Ziel des MAIS ist es entsprechend dem § 7 SGB XII:

- die Träger der Sozialhilfe bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
- einen Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern zu fördern und
- Instrumente der Dienstleistungen weiterzuentwickeln.

So weit meine allgemeinen Ausführungen. Vor diesem Hintergrund lassen sich meines Erachtens die eingeleitete Umfrage und die heutige Veranstaltung besser einordnen.

#### **Nun zur Umfrage:**

Von den 53 örtlichen Trägern der Sozialhilfe, die wir angeschrieben hatten, haben uns 42 Träger eine Rückmeldung gegeben. In einigen Fällen waren diese sehr umfangreich und reichten von ausführlichen Schilderungen der Aktivitäten vor Ort bis hin zu Broschüren, Ratgebern und Kompendien.

So bunt wie Nordrhein-Westfalen ist, so bunt und so vielfältig waren auch die Rückmeldungen. Aus den Rückmeldungen wurde deutlich, dass eine Vergleichbarkeit ohne Berücksichtigung der genauen örtlichen Verhältnisse kaum möglich ist. Andererseits wurde die Umfrage auch absichtlich sehr allgemein gehalten. Die Umfrage sollte lediglich erste Anhaltspunkte zum Ist-Zustand geben, um mit den Leistungsträgern ins Gespräch zu kommen.

Ich werde mich heute auf wenige Ergebnisse aus der Umfrage beschränken. Zu einem späteren Zeitpunkt müssen wir klären, ob, wie und in welchem Umfang eine systematische Erfassung von Aktivitäten der Leistungsträger möglich und sinnvoll ist.

In einer **ersten Frage** wollten wir von den Trägern der Sozialhilfe wissen:

welche Angebote es für "ältere" Personen zur Verhinderung von Armut und sozialer Ausgrenzung gibt und wie diese in das örtliche Akteursnetz eingebunden sind.

Alle 42 Rückmeldungen enthalten hierzu ausführliche Antworten. Als Zielgruppe werden hier von allen Trägern alte, pflegebedürftige und behinderte Menschen genannt. Interessant ist hierbei, dass einige Träger sich bewusst der "Lebensphase Alter" (im Blick Menschen 55+) widmen mit der Absicht, möglichst früh intervenieren zu können. Bei 15 Trägern waren die potentiell Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel konzeptionell berücksichtigt. Bei 8 Leistungsträgern galt dieses auch für Wohnungslose und andere Berechtigte nach §§ 67 ff. SGB XII.

Die meisten Träger der Sozialhilfe berichteten, dass es dezentrale Seniorenberatungsstellen in den Stadtteilen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden gibt. Diese dienen in den meisten Fällen als regionale Anlaufstellen für Information und Beratung. Zusätzlich gibt es Beratungsstellen vor allem für die Themenfelder Pflege, Schuldnerberatung und Wohnberatung.

Die Sicherstellung der eigenen Häuslichkeit hat bei vielen Trägern einen hohen Stellenwert, wie allgemein die "Altenarbeit" im Fokus der meisten Aktivitäten steht. Es handelt sich durchweg um niedrigschwellige Angebote, die oftmals mit Leistungen des freiwilligen Engagements kombiniert werden.

15 Leistungsträger haben in ihren Ausführungen deutlich gemacht, dass sie ihre Angebote, Unterstützungen und Hilfen quartiers- bzw. sozialraumbezogen ausgerichtet haben. Die Fülle der Aktivitäten und innovativen Ansätze lässt sich in der Kürze nicht darstellen.

Unsere **zweite Frage** zielte darauf ab, zu erfahren.

welche Angebote aktivierende Hilfen darstellen und wie sich der Zugang zu diesen Angeboten und Hilfen für SGB XII-Leistungsberechtigte darstellt.

Hier gab es von vielen Trägern der Sozialhilfe Rückmeldungen für das Themengebiet Pflege und den allgemeinen Hinweis, dass letztlich unter Hinweis auf den Leitgedanken des SGB XII alle Angebote aktivierenden, die Selbsthilfe stärkenden Charakter haben. Einige Träger nannten die eingerichteten Freiwilligen-Netzwerke als besonderes Beispiel für Selbsthilfeaktivität.

Alle Träger haben zurückgemeldet, dass sämtliche Angebote allen Leistungsberechtigten nach dem SGB XII offen stehen. Es gäbe keine Beschränkungen.

Einige Träger wiesen auch darauf hin, dass auf spezielle Angebote für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII deshalb verzichtet wurde, um eine weitere soziale Ausgrenzung zu vermeiden.

In einer weiteren **Frage 3** haben wir konkret nach

- dem in §§ 11, 12 SGB XII genannten Aktivierungsansatz,
- der Feststellung des konkreten Bedarfs an "Persönlicher Hilfe" und
- Beratungs- und Unterstützungsformen und entsprechenden Instrumenten

gefragt. Hier zeigte sich ein differenziertes Bild. Die Angebote gehen von der persönlichen Hilfe mittels Beratung im Amt über Hausbesuche zur Bedarfsermittlung und -feststellung bis hin zu einem Screening, das erstellt wird, um Problemlagen auch abseits wirtschaftlicher Bedürfnisse herauszuarbeiten, oder dem Fall- bzw. Case-Management.

Alle 42 Leistungsträger bieten die gängige persönliche Hilfe in Form von Beratung an. 21 Träger, also die Hälfte, arbeiten mit einem Fall- bzw. Case-Management. 14 Leistungsträger arbeiten mit einem Screening- oder Assessment- bzw. Anamneseverfahren.

Bei der Frage 4, in der es um die

Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und die Vernetzung der örtlichen Akteure ging,

haben wir von 37 Trägern eine positive Rückmeldung bekommen.

Danach gibt es fast überall etablierte Strukturen und eine Zusammenarbeit der Akteure vor Ort. Es wird von einer engen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege berichtet. Netzwerke wurden aufgebaut, Koordinationsstellen eingerichtet, Stadtteilkonferenzen initiiert, Runde Tische gegründet und in einigen Fällen auch Freiwilligen-Netzwerke ins Leben gerufen. Vor dem Hintergrund der Ausführungen von Herrn Prof. Reis bin ich mir aber nicht sicher, ob auch alle das

gleiche Verständnis von "Vernetzung" bei ihren Ausführungen zugrunde gelegt haben.

Schließlich kam es uns bei unserer Abfrage noch darauf an, zu erfahren, ob es besondere Formen des Zugangs zum betroffenen Personenkreis gibt. Eine Kommstruktur oder eine aufsuchende Beratung? Hierzu haben die meisten Träger der Sozialhilfe geantwortet, dass es immer nach den Gegebenheiten des Einzelfalles entschieden wird.

Grundsätzlich gibt es die Kommstruktur in Form der Antragsaufnahme und in den Beratungsstellen als Anlaufstellen für bestimmte Problemlagen. Daneben wird aber oft schon – wenn möglich – ein Hausbesuch eingeplant. Dabei ist vor allem das Themenfeld Wohnberatung wichtig. Bei den Wohnungsbesichtigungen kann die jeweilige Wohnsituation festgestellt werden und es kann dann eine individuelle Beratung (ggf. auch zum Verbleib in der Wohnung) erfolgen.

28 Träger haben explizit geäußert, dass es sowohl eine Komm-Struktur als auch eine aufsuchende Beratung gibt. Bei 14 Trägern gibt es lediglich die Komm-Struktur.

Mit Frage 6 haben wir nach Erkenntnissen hinsichtlich des

# Themas "verschämte bzw. verdeckte" Altersarmut

gefragt. Hier wurde deutlich, dass es natürlich schon in der Natur der Sache liegt, dass man darüber nur schwer Erhebungen oder Erkenntnisse bekommen kann.

37 Träger haben daher auch zurückgemeldet, über Einzelfälle hin und wieder Kenntnisse zu erlangen, aber über keine besonderen Erkenntnisse zu verfügen.

5 Träger verfügen auf Grundlage eigener Studien und Sozialberichterstattung über Anhaltspunkte über die Problematik bezogen auf ihr Gebiet.

#### Ergebnisse der schriftlichen Umfrage des MAIS NRW

Eine Rückmeldung eines Trägers hat mich nachdenklich gemacht und ich weiß auch nicht, wie ich sie so richtig einordnen soll. Sie lautet fast wortwörtlich: "An derartigen Spekulationen beteilige man sich nicht". Ich lass das mal so stehen.

Die letzte Frage 7 zielte auf

die Öffentlichkeitsarbeit zu vorhandenen Hilfen und Angeboten ab.

Hier haben 32 Träger zurückgemeldet, dass sie eine besondere, über die übliche Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz hinausgehende Öffentlichkeitsarbeit leisten.

Genannt werden:

- · Pressemitteilungen,
- · besondere Internetangebote,
- Flyer, Broschüren,
- Veranstaltungen vor Ort und Jahresberichte,

um über die Aktivitäten und Möglichkeiten in den Städten und Kreisen zu informieren.

So weit bis hier meine Auswertung. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Sollte Ihnen etwas bei meinen Ausführungen gefehlt haben, hoffe ich, dass nunmehr im Anschluss die Kollegen der Stadt Münster und des Kreises Düren die notwendige praxisnahe Ergänzung zu meinen Ausführungen liefern können.

Ich bedanke mich bei Frau Ricken-Melchert und bei Frau Lichte und Herrn Schulze aufm Hofe für ihre Bereitschaft, hier jeweils aus Sicht eines Leistungsträgers ihre Aktivitäten vorzustellen.



# **Spotlights aus den Kommunen** Elke Ricken-Melchert, Kreis Düren

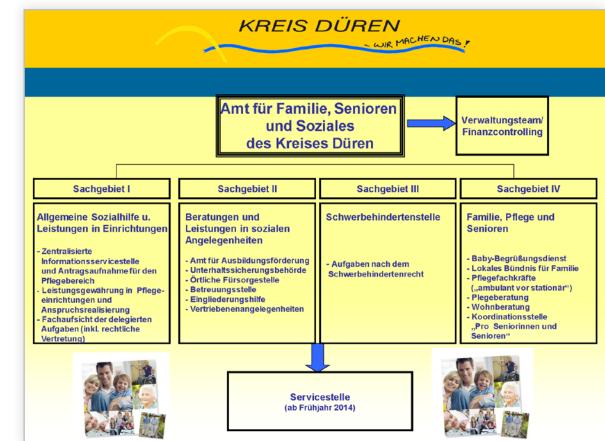
Gegen Armut und soziale Ausgrenzung

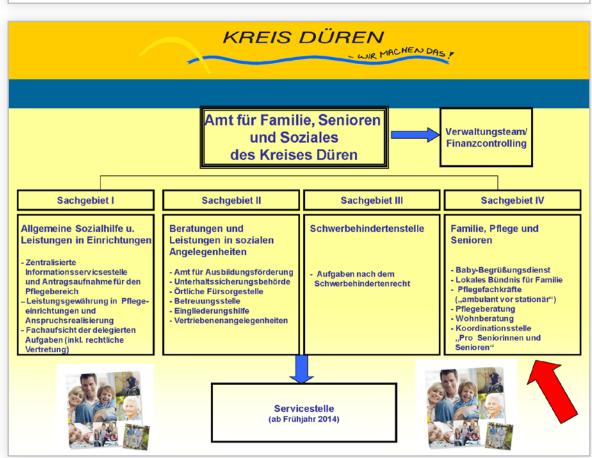
Aktivierung und gesellschaftliche
Teilhabe durch Sozialhilfe

Herausforderungen und Lösungsansätze
auf kommunaler Ebene

-26. November 2013 Düsseldorf

3.





# KREIS DÜREN

# **Ausgangspunkt**

- Projekt "Teilhabe im Alter"
  - Ökumenisches Projekt im Auftrag des Kreises Düren
    - Caritasverband für die Region Düren/Jülich e.V.
    - Diakonisches Werk der Evangelischen Gemeinde zu Düren
    - Laufzeit: November 2001-Oktober 2004

**5.** 



- Ziele des Projektes
  - Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen in Stadt und Kreis Düren
  - Vernetzung der bestehenden Dienste und Einrichtungen der Seniorenarbeit
  - Handlungsempfehlungen an die Politik im Kreis Düren im Hinblick auf eine Seniorenarbeit der Zukunft

# KREIS DÜREN

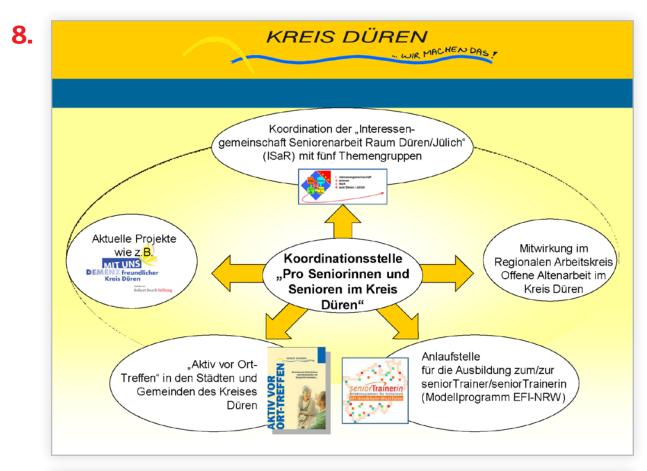
- Erfahrungen des Projektes
- Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage zu den Wünschen und Bedürfnissen von älteren Menschen im Kreis Düren
  - ⇒ Grundlage für Handlungsempfehlungen an den Kreis Düren
    - ⇒ Errichtung der Koordinationsstelle "Pro Seniorinnen und Senioren" in der Kreisverwaltung Düren am 01.02.2006

**7.** 

# KREIS DÜREN



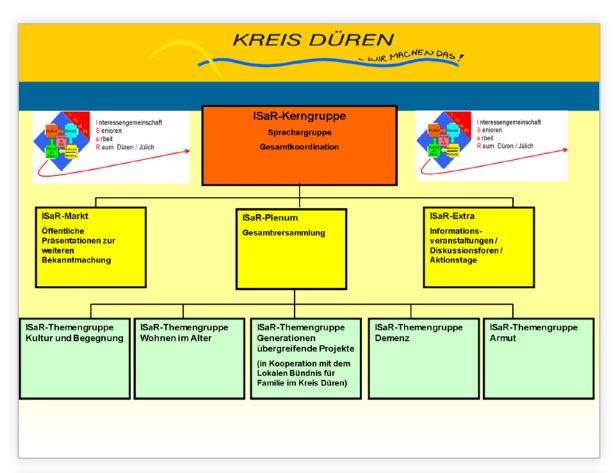
(ISaR-Tagung Juli 2008)



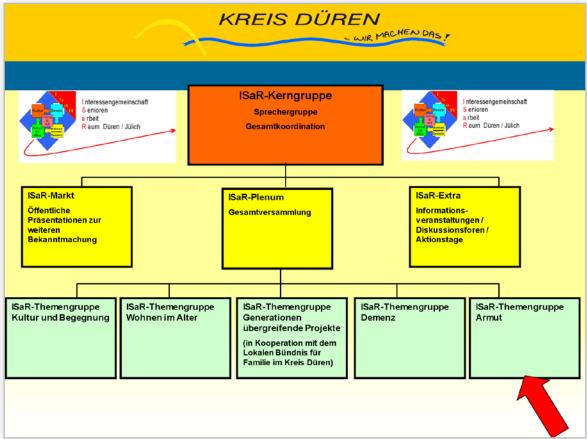


# Ziele der ISaR (Interessengemeinschaft Seniorenarbeit im Raum Düren/Jülich)

- Kontakt- und Informationsforum für Einzelpersonen und Institutionen
- Förderung der Zusammenarbeit der im Kreis Düren in der Seniorenarbeit Tätigen
- Interessenvertretung/Sprachrohrfunktion
- Aktuell:
  - 254 Institutionen
  - 1841 Einzelpersonen



11.



# KREIS DÜREN

# **Themengruppe Armut**

#### Leitspruch:

Vergangenheit kennen und verstehen Gegenwart begreifen Zukunft gestalten Für Seniorinnen und Senioren und das Miteinander der Generationen

(Alfred Jünemann)

**13.** 

# KREIS DÜREN

# **Themengruppe Armut**

- Auseinandersetzung mit dem Thema Armut
- Information über zustehende Leistungen
- Thematisierung von Altersarmut in bestehenden Einrichtungen und Gruppen

# KREIS DÜREN

#### Aktivitäten der ISaR-Themengruppe Armut

#### Zahlreiche Infostände







**15.** 

# KREIS DÜREN

# Aktivitäten der ISaR-Themengruppe Armut

Fachtagung "Der ältere Mensch und die demografische Entwicklung am 29.03.2007

Fachtagung "Heute wir – morgen Ihr" "Armut" aus Generationen übergreifender Sicht am 02.07.2010

Fachtagung "Altersarmut - ein Thema für alle" am 22.04.2013



#### KREIS DÜREN WIR MACHEN DAS,

# Aktiv vor Ort-Treffen in den Städten und Gemeinden im Kreis Düren für Interessierte jeden Alters

- → Motto "Gemeinsam frühstücken und miteinander über aktuelle Fragen ins Gespräch kommen"
- → Niedrigschwelliges kostenloses Angebot
- Unterstützungsangeboten, Hilfeleistungen etc.

  z.B. Vorträge im Rahmen der Aktionswert
  "Alter, Armut, Schulder" → Vorträge zu aktuellen Fragestellungen, Schuldnerberatung Düren in 2013

**17.** 



#### "EFI Tankstelle" im Kreishaus

- Offener monatlicher Treff für Seniortrainer/innen und Interessierte
- → Austauschforum zu aktuellen Projekten
- → Vorträge zu unterschiedlichen Themen (z.B. Vortrag zum Thema "Stromspar-Check")



**EFI** Tankstelle

Senior-TrainerInnen

# KREIS DÜREN

# Öffentlichkeitsarbeit

- → Seniorenwegweiser, Demenzwegweiser etc.







19.

# KREIS DÜREN

- Öffentlichkeitsarbeit
- **→** Aktionen
  - z.B. Kooperation mit der Galeria Kaufhof
    "1.000-Wünschebox"

    "1.000-Wünschebox"







21.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Elke Ricken-Melchert Kreisverwaltung Düren Amt für Familie, Senioren und Soziales Haus Rur, Zimmer C 403 Telefon: 02421/22–1405 Handy: 0151/14261520 E-mail: amt50@kreis-dueren.de





Maßnahmenprogramm zur Förderung von Teilhabe im Alter und zur Vermeidung von Altersarmut Spotlight der Stadt Münster – Kristina Lichte und Thomas Schulze aufm Hofe

1.



# Maßnahmenprogramm zur Förderung von Teilhabe im Alter und zur Vermeidung von Altersarmut

Spotlight der Stadt Münster zum Workshop "Gegen Armut und soziale Ausgrenzung – Aktivierung und gesellschaftliche Teilhabe durch Sozialhilfe"

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, 26.11.2013

Maßnahmenprogramm zur Förderung von Teilhabe im Alter und zur Vermeidung von Altersarmut

STADT MÜNSTER

#### Ausgangs- und Beschlusslage

- → Politischer Input Antrag der SPD Fraktion –
  "...im Rahmen eines Armutsberichts mit dem
  Schwerpunkt Altersarmut Steuerungsinstrumente zu erschließen und
  Handlungsempfehlungen zu entwickeln, um
  Altersarmut entgegenzuwirken..."
- → Expertise "Altersarmut in Münster im Licht des demographischen Wandels" der Uni Münster
- → Beschlussvorlage Maßnahmenprogramm...

Maßnahmenprogramm zur Förderung von Teilhabe im Alter und zur Vermeidung von Altersarmut

2

3.



# Maßnahmenprogramm - Einzelvorhaben

- → Gesellschaftliche Teilhabe und Begegnung
- → Quartiersnahe Information und Beratung
- → Mobilität
- → Kulturelle/politische Partizipation und soziale Inklusion
- → Ortsnahe Sport- und Gesundheitsförderung

Maßnahmenprogramm zur Förderung von Teilhabe im Alter und zur Vermeidung von Altersarmut

STADT MÜNSTER

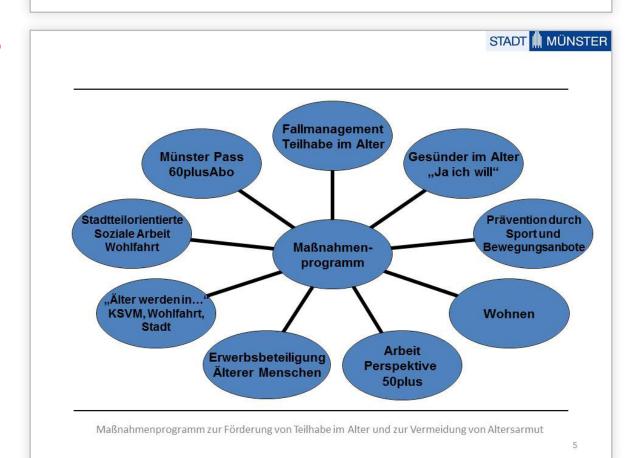
# Maßnahmenprogramm - Einzelvorhaben

- → Versorgungssicherheit bei Pflege und Unterstützungsbedarf
- → Wohnen Handlungskonzept Wohnen
- → Soziale Netze und Nachbarschaften
- → Generationengerechte Quartiersentwicklung mit Nahversorgung
- → Arbeit

Maßnahmenprogramm zur Förderung von Teilhabe im Alter und zur Vermeidung von Altersarmut

7

5.



STADT MÜNSTER

# Fallmanagement "Teilhabe im Alter"

- →Wirtschaftliche Armut wird nicht überwunden!
- →Orientierung an einem generationenübergreifenden Teilhabeverständnis
- →Zugänge schaffen und Hürden abbauen
- →Intensive Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
- → Quartiersorientierter Ansatz

Maßnahmenprogramm zur Förderung von Teilhabe im Alter und zur Vermeidung von Altersarmut

6

**7.** 

STADT MÜNSTER

# Fallmanagement "Teilhabe im Alter"

Fallmanagement "Teilhabe im Alter"

#### Die Zielgruppe



- → 65 Jahre und älter
- → Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter
- → Ein-Personen-Haushalte
- → keine pflegerischen Bedarfe
- → nehmen nicht oder nur wenig am gesellschaftlichen Leben teil und empfinden dies als Defizit

Fallmanagement "Teilhabe im Alter"

8

9.

# STADT MÜNSTER

# Die Aufgabe

- → Personen identifizieren, die Grundsicherungsleistungen beziehen und gleichzeitig wenig oder gar nicht am gesellschaftlichen Leben teilhaben und dies als Defizit wahrnehmen
- → persönlichen Kontakt zu diesen Menschen suchen umfassende Einschätzung der Situation im Dialog
- → realistische Ziele zur Veränderung des Lebensalltags formulieren und gemeinsam umsetzen
- → Kontakt mit Anbietern, Einrichtungen und Trägern herstellen und vermitteln

Fallmanagement "Teilhabe im Alter"

STADT MÜNSTER

#### Die ersten Erfahrungen

- → Kontaktaufnahme zu etwa 180 Personen 120 Personen haben das Hilfeangebot gerne angenommen
- → neben der Unterstützung im Bereich der Teilhabe war es bei vielen Menschen zunächst erforderlich existenzielle Bedarfe zu decken
- → regelmäßiger Kontakt schafft Vertrauen und ist in der Regel Ausgangspunkt für eine Vermittlung

Fallmanagement "Teilhabe im Alter"

10

STADT MÜNSTER

11.

#### **Ablauf**

→ Assessment: Hausbesuch

Kriterien: Wohnen, soziale Kontakte, Freizeit & Interessen, Gesundheit, Mobilität, Finanzen, Lebenseinstellung ...

- → Hilfeplanung
- → Koordination und Organisation verschiedener Hilfen
- → Begleitung

Fallmanagement "Teilhabe im Alter"



# **Ergebnissicherung Arbeitsgruppe 1:**

Kommunale Aktivierungsansätze und gesellschaftliche Teilhabe gestalten und beeinflussen – "bekannt und bewährt?" Martina Schu, FOGS GmbH

An der AG nahmen etwa 35 Personen teil, darunter überwiegend Vertreter/-innen von Kommunen, aber auch vom Landkreistag, vom MAIS und von der freien Wohlfahrtspflege.

Nach der Einleitung von Frau Schu berichtete Alfred Weisbach, Sozialamt Bonn, über die Erfahrungen im Modellprogramm "Aktivierung in der Sozialhilfe" und die weiterhin umgesetzten Prozesse in Bonn.

#### **Bericht aus Bonn**

Herr Weisbach verwies auf die guten Erfahrungen mit einem prinzipiell umgesetzten Screening: Alle Fälle durchlaufen zunächst ein Screening und nur ein kleiner Teil werde daraufhin zum Fallmanagement weitergeleitet. Die Qualifizierung der Sachbearbeitung für das Screening werde in Bonn weitergeführt: Jeder Neuzugang in der Sachbearbeitung werde entsprechend geschult. Diese Qualifizierung in der Breite wird als sehr förderlich wahrgenommen. Insgesamt wird v.a. das Screening und

damit eine insgesamt ganzheitlicher agierende Sachbearbeitung als großer Gewinn des Modellprogramms bewertet. Das Fallmanagement wird ebenfalls als wichtig erachtet, Weisbach weist hierzu jedoch auf die Kosten hin – insbesondere unter den Bedingungen der Haushaltssicherung.

Es folgten mehrere ergänzende Berichte aus Kommunen und z.T. von Wohlfahrtsverbänden über regionale Vorgehensweisen, bei denen deutlich wurde, dass der Blick auf die Klientel sich schon vielerorts in Richtung einer umfassenden Wahrnehmung von Lebens- und Problemlagen verändert hat.

#### **Begriff der Aktivierung**

Die Teilnehmenden verständigten sich zunächst über den Begriff der Aktivierung. Dabei wurde deutlich, dass der Begriff (inzwischen) durchaus missverständlich ist, einige Teilnehmende verwiesen sogar auf ein Gefühl der Bedrohung (Geht es um Druck zur Verhaltensänderung? Um druckvolles In-Arbeit-Bringen?). Präferiert wurde der neuere Begriff der Teilhabe, der

insbesondere zur Klientel im SGB XII besser passe. Es gehe um Teilhabe in der Gesellschaft und um Aktivierung im SGB XII – (meistens) nicht raus aus der Sozialhilfe.

Die Klientel für Aktivierung seien einerseits die Menschen, die zwischen den SGB II und XII stünden, aber prinzipiell alle Menschen im Leistungsbezug, auch alte, vereinsamte und andere Menschen, die nicht mehr teilhätten am Leben in der Gesellschaft. In diesem Sinn soll Sozialhilfe dazu beitragen, dass Menschen Selbstwert und Selbstwirksamkeit entwickeln können, und soll Teilhabemöglichkeiten fördern.

Einige Teilnehmende betonten, wie wichtig es sei, dass Kommune und Wohlfahrtspflege vor Ort ein gemeinsames Verständnis von Aktivierung (oder Teilhabe) und ein gemeinsames Selbstverständnis über die Aufgaben erreichen. Hierfür sei gemeinsames Lernen, u. a. in gemeinsamen Gremien hilfreich.

Zusammenfassend betrachtet berührt Aktivierung drei Ebenen: Wahrnehmung und Umgang mit der Klientel, Strukturen in der Organisation und Qualifizierung/Haltung beim Personal.

#### Anforderungen

Was braucht es für Aktivierung in der Sozialhilfe bzw. für Teilhabe? Die Teilnehmenden waren sich einig, dass Sozialämter eine angemessene Personalausstattung und Personalqualifizierung bräuchten. Zudem sei die Entwicklung einer wertschätzenden Haltung gegenüber der Klientel und ein aktives Zugehen, auch schon bevor Leistungspflicht besteht, wichtig. Hilfreich sei des Weiteren ein qualifizierter Clearingprozess, ggf. unter Einbeziehung freier Träger und immer auch mit Blick auf Ressourcen der Leistungsberechtigten selbst bzw. in ihrem Umfeld. Ebenfalls hilfreich: gemeinsames Lernen von Kommune und freien Trägern.

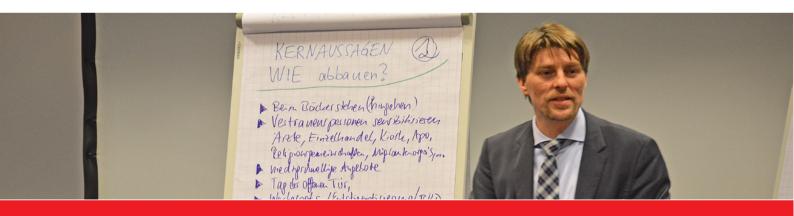
Die Kommunen brauchen aber auch Optionen, sie müssen ihrer Klientel differenzierte Angebote machen können.

Einige Teilnehmende wiesen darauf hin, dass eine gute Kooperation mit Leistungsanbietern Kommunen entlasten und zu einem gelingenden Hilfeprozess für die Klientel beitragen kann. Generell ist eine funktionierende Vernetzung hilfreich, um gemeinsame und insgesamt gesteuerte Leistungsprozesse zu realisieren. In Landkreisen besteht darüber hinaus die Aufgabe, nicht nur zwischen Amt und freien Trägern, sondern auch zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen zusammenzuarbeiten.

#### Wünsche an das Land

Einige Teilnehmende wünschten sich vom Land, dass es die Entwicklung einer aktivierenden, also einer teilhabeorientierten Sozialhilfe durch Finanzierungsanreize fördert.

Es erschien allen Teilnehmenden zielführend, auf eine Art Wissenspool zurückgreifen zu können, in dem Erfahrungen im Land NRW, aber auch breiter in Deutschland, systematisch aufbereitet sind. Von besonderer Bedeutung wären dabei Wirksamkeitshinweise, die vor Ort Argumentationshilfe böten.



# **Ergebnissicherung Arbeitsgruppe 2:**Gemeinsam gegen die versteckte Armut Stefan Kalle

# Fragestellungen im Café "Gemeinsam die versteckte Armut aufdecken und abbauen": Jeder Kernfrage sind 3–4 Leitfragen zugeordnet:

#### 1. Durchgang: WEN wollen wir erreichen?

- Bilanz/Erfahrungen
- Was ist verdeckte/verschämte/versteckte Armut?
- Welchen Personenkreis wollen wir erreichen?
- Wie erreichen wir den Personenkreis (bisher)?
- Wie schätzen Sie das Problem vor Ort ein? (Bedarfe, Trends)

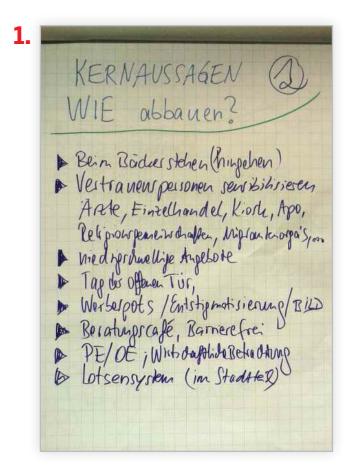
# 2. Durchgang: WIE abbauen – Lösungswege zum Abbau verdeckter Armut

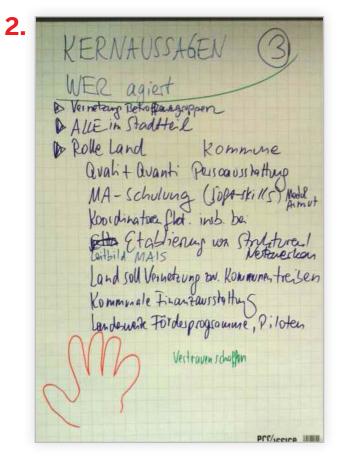
- Auf welchen vorhandenen Erkenntnissen können wir aufbauen? (Stolpersteine, Herausforderungen, Erfolgsfaktoren ...)
- Welche guten Entwicklungen, Ansatzpunkte, Projekte gibt es bereits?
- Wie können wir in den Sozialämtern eine "Willkommensstruktur" entwickeln?

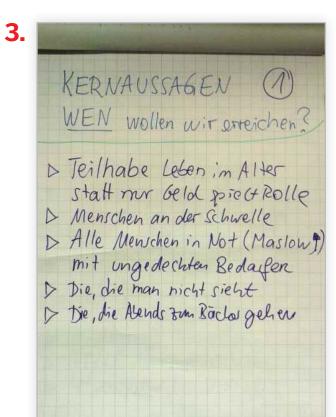
- Welche Ermunterungsstrukturen eigenen sich gut? (Personal motivieren etc.)
- Wie können wir dem Problem durch Öffentlichkeitsarbeit wirksam begegnen?

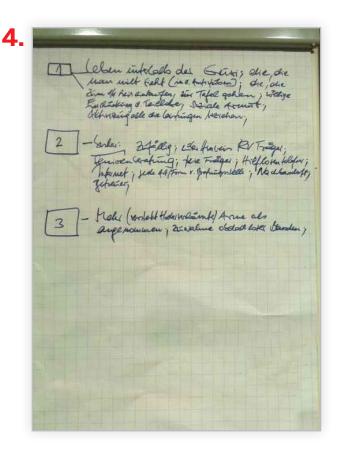
# 3. Durchgang: WER agiert – Rollen der Akteure

- Welche relevanten Akteure sollten welche Rollen wahrnehmen?
- Welche Potenziale stecken darin, welcher Nutzen würde erzielt?
- Was müsste dafür geschehen?
   (Barrieren beseitigen, konkrete Schritte, vorhandene Ressourcen besser nutzen, Vernetzung der Akteure verbessern)
- Welche Rolle kommt dem Land NRW zu?
- Wie kann das Land optimal agieren?
- Bilder, Vision zeichnen: die optimale Lösung









Liedigstelly Proprietelle ( Pechingstellen of the Tope ( Schriftellen of the Schriftellen of the Schriftellen of the Schriftellen of the Schriftellen on Leel Hills of the Schriftellen on Leel Hills of the Schriftellen on Leel Hills of the Schriftellen of the Schrif



- Alle Menschen mit ungedechten Bedarfen - Multiplikatoren (273 Ärzte) einsetzen

9. WER agient?

- Freie Trape / pesolalte Ehrenande

als Anathip Lateren; medizinische

Besale; Einzelhandel; Stiftungen

- Koordination durch Kommane

Bei Etablierg von Stickteren

- Land: Vernetzeg ermöglichen;

Lom. Finanzausstalling Verbessern;

- Verstavenspersonen Sensibilisan
- niedrigsdowellige Angebote
auf sudvende Hilfe/Beratung
- breitere Informations basis Ram
Abban von Varaiteilen
- Schutz durch Anonymität;
im On artiere nicht immer garantiert
- 1. Versauschang für Willhommennstruktur" ist eine ausreichende
Personalausstattig bei Steigenden Fallzehlen
- Tine Gutes und sede dasüber!

11.

Solichaumanalyse

aufsechnide Holy Beaching and con SA/Juccides / Absologung com

geneille Angelole ummallen

Melsengstem Mensiellen geskallen

Melsengstem utdersällliche geskallen

Melsengstem utdersällliche geskallen

Melsengstem utdersällliche geskallen

Melsengstem utdersälliche geskallen

Melsengstem utdersälliche geskallen

Densendinden om Ledenge georden

denställe age Mensien send

Einlerg ander Akteur (Anten Anvähler)

Zegang werden (Age in SA I Jacobse professe minn

**12**.

Bade Wadder Machings sender atronomy and hadre with the rade of the Be show he had been a light on the found of the sendent of

13

1. Durch gang

A - vorranging Petronen, die ih ku

LU milit aus eigenen fullder

besheiten können, aber auch

diese, die - aus welchen gründen

anch im mer - beine fröglichkat

zur "Teilhobe am leben ihr

Alke haben.

- Merrschen an der Schwelke

der Bedürftigkeit

- Unterschie dliche

Bielgroppen ->

PANDBRVPPEN (WLH,

Sucht...)

- Migrantinnen un Migranten

besser informieren / erreichen

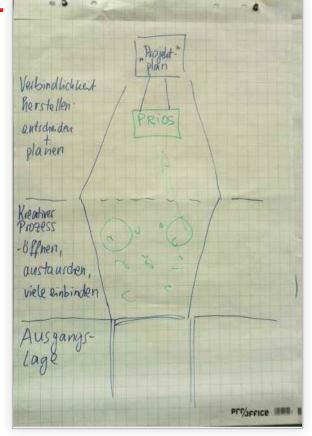
14. B - inder feultiplikatoren (Wohlfahrtiverhäuse, Lack barschaftsstifter - Lotson aus de a Billgruppe (2. B. Ston-6) mutterpraddiche - Unkrsiteiding Weigh - Kreife Stable

**15.** 

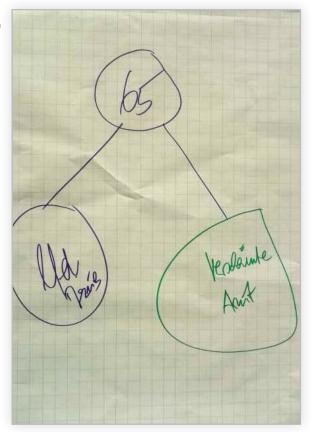
Durchgang ? A) - Erkanstriese zum Umfang der "verskäuter somet - Mudie BMAS 30% Tradition Form bekansten PK B)- Alltaphontante als Thehperhatnen - Quartiers mana jement - Plessearbeit, Tel-Hotline - Beratungicafe - Lotsenfunktion (Mensalen ansprechen und hinführen)
- spezille Fortbildung für MA
D) - Tel: Hotline,

16. Durchgauf 3 A) - Orth. SHT (kness, knests skidte) - überöill SHT (LWL, LUR) - Ministerien (land, Burd) - Wohlfahrts verbände - Politik, ggt mit Vorgaden Jür SHT - Arale, Apotheker, Nad. barschaften, Schuten 3) - Beatingscafe - spetielle MA-Shulung - all umfassende Hilfequiahrung Multi fruktionssach bearbeite fin

17.









# **Ergebnissicherung Arbeitsgruppe 3:** Engagiert älter werden in einem lebenswerten Quartier Dr. Frank Stöpel

In der Arbeitsgruppe wurde das Thema unter drei Gliederungspunkten diskutiert: Probleme und Ziele, bestehende Ressourcen und zu entwickelnde Maßnahmen. Die im Vorfeld erarbeiteten Leitfragen wurden diesen Punkten zugeordnet.

#### **Probleme und Ziele**

Eingangs wurde darauf hingewiesen, dass eine heterogene Ausgangssituation für Städte, das Land, die Kreise und Gemeinden besteht. Dies sollte bei der Angebotsbewertung und auch -gestaltung berücksichtigt werden.

Grundsätzlich gilt es, der Isolation von Menschen entgegenzuwirken. Getreu dem Motto: "Wir brauchen alle – egal ob arm oder reich". Gerade für isoliert lebende Menschen sei eine direkte Ansprache unbedingt notwendig, um diese zu erreichen. Wichtig sei die Ansprache der Menschen als Experten und nicht als Sorgenkinder. Das freiwillige Engagement soll möglich sein, ohne dass das Gefühl entsteht, nur als Kosteneinsparungsfaktor

benutzt zu werden. Dabei ist darauf zu achten, dass passgenaue Angebote entwickelt werden, damit individuellen zeitlichen Ressourcen und jeweiligen Interessen entsprochen werden kann. Manche Personen hätten nur ein bis zwei Stunden in der Woche Zeit und nur Interesse an speziellen, auch herausfordernden Aufgaben.

Eine Wertschätzung der Leistung, welche sich nicht auf finanzielle Aspekte beschränken sollte, ist gleichfalls wichtig, um Engagement zu entwickeln und zu erhalten. Eine finanzielle Unterstützung sei trotzdem wichtig, weil diese teilweise erst das Engagement möglich mache, da Fahrkarten für den ÖPNV, Briefumschläge und auch Papier usw. benötigt würden, was aus eigenen Mitteln zum Teil nicht geleistet werden könnte.

Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass die Entwicklung einer Partizipationskultur notwendig ist, damit das Engagement fest in den Quartieren verankert wird. Dazu gehöre auch die Identifikation mit der Aufgabe und dem Quartier, wo diese verortet ist. Wesentlich hinzu

kommen muss die verstärkte Entwicklung von Engagementstrukturen. Nur so kann Kontinuität, Verlässlichkeit in der Ansprache, Vertrauen in die Möglichkeiten des Engagements und letztlich eine Engagementkultur entwickelt werden. Es soll an vorhandene Strukturen angeknüpft werden (Kirchen, Wohlfahrt, Seniorenvertretungen, ZWAR-Gruppen, Integrationsräte, Freiwilligenbüros, Seniorenbüros, Behindertenvertretungen etc.).

#### **Bestehende Ressourcen**

Unter dieses Stichwort sind vor allem Berichte zu gelungenen Ansätzen gefasst worden. Positiv sind neben vorhandenen Strukturen und Akteuren leichte Zugänge: z. B. hat sich eine zentrale Beratungsstelle mit guter Erreichbarkeit (Innenstadt) als hilfreich erwiesen. Diese Anlaufstelle übernimmt eine Lotsenfunktion. Aufgabe dieser Stelle sei auch, den Ehrenamtlichen Mut zuzusprechen und deutlich zu machen, dass (die meisten) Probleme lösbar seien. In dem Zusammenhang wurde noch einmal auf die Wichtigkeit der finanziellen Unterstützung verwiesen.

Grundsätzlich ist aber auch die aufsuchende Ansprache sinnvoll: Menschen wollen gefragt werden, ob sie mitmachen! Des Weiteren hat sich auch die direkte Ansprache an typischen Orten wie Kindergarten, Lebensmittelgeschäft usw. bewährt. Hier werden gezielt Personen auf ein konkretes Engagement angesprochen. Auch hier wurde betont, dass es wichtig sei, eine Engagementkultur zu entwickeln. Dadurch würde auch die Kontinuität in der Freiwilligenarbeit gefördert.

#### Zu entwickelnde Maßnahmen

Bei den zu entwickelnden Maßnahmen geht es um die Übertragung der guten Erfahrungen auf andere Städte und Kommunen. Dazu zählt die Einrichtung einer zentralen Einrichtung, welche nicht nur die Lotsenfunktion übernimmt, sondern auch selbst die Initiative ergreift. Wichtiges Kriterium ist neben der guten Erreichbarkeit des Angebotes (mitten in der Stadt) auch die personale Ausstattung.

Diese sei auch nötig für die Ansprache von Menschen, um diese für ein konkretes Angebot zu gewinnen. Eine Idee war auch die Einführung einer Regelförderung für Freiwilligenstrukturen. Grundsätzlich wurde darauf hingewiesen, dass finanzielle Mittel notwendig seien, um Strukturen zu schaffen. Bei der Schaffung von Strukturen und der Angebotsgestaltung müsse die Sicht der Betroffenen aktiv mit einbezogen werden.

Wichtig sei es, Angebote im Lebensraum zu machen mit direkten Strukturen, welche die Menschen unmittelbar erreichen. Es sollen auch präventive Angebotsstrukturen erarbeitet werden, z. B. durch das Schaffen von Engagementstrukturen. In dem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass notwendig sei, die Wirkung von Prävention messbar zu machen. Eine Möglichkeit hierzu sei z. B., eine durch Beratung verzögerte Heimaufnahme zu erfassen. Die Messergebnisse der Präventionsarbeit seien eine Grundlage für die Argumentation gegenüber Kostenträgern.

Grundsätzlich würde darauf hingewiesen, dass Bildung und Teilhabe selbstverständlich sein sollen – auch im Alter. Sowohl für die Teilhabe als auch für die Identifikation mit dem Quartier als Grundlage für das Engagement sei es u. a. wichtig, Gemeinsamkeiten zu schaffen. Eine Möglichkeit dafür seien Feste (z. B. nichtkommerzielle Weihnachtsmärkte). Weitere Maßnahmen sollten auf die Zusammenführung von Jung und Alt z. B. durch Patenschaften gerichtet sein. Grundsätzlich sollen die Angebote Spaßmachen, um auch die Motivation für ein Engagement zu stärken. Damit sich in den Köpfen etwas ändern könne, müsse man etwas machen, einfach damit anfangen.

Eine wichtige Aufgabe ist die Nachwuchsgewinnung und -pflege. Als eine Idee hierzu wurde der Aufbau von Gruppen für Jugendliche genannt, welche nach den Prinzipien der ZWAR-Gruppen (zwischen Arbeit und Ruhestand) arbeiten.



# **Schlusswort und Ausblick** Dr. Axel Bürger

#### Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops,

zum Abschluss der heutigen Veranstaltung möchte auch ich mich zunächst für Ihr Kommen und Ihre intensive Mitarbeit bedanken.

Ich finde, wir sehen unseren gemeinsamen Auftrag nun um einiges klarer. Wir sollten aber nicht auseinandergehen, ohne uns einen Moment mit den folgenden Fragen zu beschäftigen:

- Was nehmen wir nun mit?
- Wie soll es weitergehen?
- Was können wir gemeinsam tun?

Wie heute Vormittag bereits ausgeführt, möchte ich am Ende dieses Workshops betonen: Es ist primäres Ziel unseres Hauses, Menschen in prekären Lebenslagen zu helfen, ihnen ein selbständiges – möglichst von Hilfen unabhängiges – Leben zu ermöglichen und damit der

Armut und sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken.

Lassen Sie uns drei Punkte festhalten, die wir heute gemeinsam herausgearbeitet haben:

Erstens, wir haben festgestellt, dass wir in Nordrhein-Westfalen bereits einige gute Aktivierungsansätze und -konzepte haben, die sich gut dafür eignen, weiterentwickelt zu werden, davon können auch andere Kommunen und Kreise profitieren. Dafür ist es notwendig, diese Lösungswege aufzugreifen und im nächsten Schritt praktikable Umsetzungskonzepte zu erarbeiten.

**Zweitens**, wir brauchen nicht unbedingt ein "Mehr" an Angeboten, sondern es geht darum, die teilweise bereits bestehenden Angebote zu optimieren und besser zu vernetzen.

"Vernetzung" ist ein wichtiges Stichwort. An dieser Stelle gilt mein besonderer Dank Professor Reis für seine Darstellung der geeigneten Instrumente der Organisations- und Personalentwicklung sowie der Implementierung von Steuerungs-, Controlling- und Evaluationsinstrumenten. Hier sollte jeder von uns mit den Erkenntnissen des heutigen Tages einmal die tatsächlichen Gegebenheiten in der eigenen Kommune hinterfragen:

- Wie sind wir vernetzt?
- Sind Verbesserungspotenziale ersichtlich?

Wenn wir – in Zeiten knapper Kassen und von Einsparungsmaßnahmen – über die Modernisierung der Sozialämter reden, ist es zwingend notwendig, sich auch mit dem **optimalen Ressourceneinsatz** zu beschäftigen und die vorhandenen Angebote auf Effektivität und Nachfrage hin zu überprüfen.

- Welche Bedarfe haben die Bürger in meiner Kommune?
- Wie stelle ich die tatsächlichen Bedarfe meiner Bürger fest?
- Wie erreiche ich die potenziellen Leistungsberechtigten?

Dafür müssen wir in den Sozialämtern unseres Landes eine Willkommens- und Kommunikationsstruktur entwickeln. Das bedeutet, wir wollen Ermunterungsstrukturen schaffen, damit Leistungsberechtigte die weiteren Problemlagen besser ansprechen können. Die bedürftigen Menschen sollen sich nicht schämen, ihre berechtigten Ansprüche zu beantragen.

"Gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen" bedeutet aber auch Strukturen zu schaffen, dass sich auch SGB XII-Leistungsbezieher in

die Gesellschaft einbringen können.

Und damit wäre ich, meine verehrten Damen und Herren, am **letzten (dritten) Punkt** meines Schlusswortes:

Mit dem heutigen Workshop wurden Ihnen auch einige Anregungen an die Hand gegeben, wie die Entwicklung von Quartieren und das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement von älteren Menschen genutzt werden kann.

Meine Damen und Herren, wir haben ein großes Interesse daran, diesen Kommunikations- und Transformationsprozess mit Ihnen weiterzuentwickeln. Ich finde, dass ein Forum für den interkommunalen Austausch genau der richtige Weg ist, unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen.

In diesem Sinne freue ich mich auf weitere Zusammenarbeit und wünsche Ihnen für heute noch eine gute Heimreise.

Vielen Dank!

# Ausklang







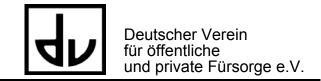












DV 20/09 AF III 10. März 2010

Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11, 12 SGB XII, insbesondere bei der Hilfe in materiellen Notlagen (3. und 4. Kapitel SGB XII)<sup>1</sup>

#### I. Vorbemerkung

Materielle Notlagen gehen bei einer Vielzahl der nach dem SGB XII auf Geldleistungen angewiesenen Bürger mit sozialen und persönlichen Problemen einher. Soziale und persönliche Probleme von Leistungsberechtigten² möglichst zuverlässig wahrzunehmen, Angebote zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation aufzuzeigen und darauf hinzuwirken, dass die "ausgestreckte Hand" der Sozialhilfe ergriffen werden kann und ergriffen wird, sind Anforderungen, die in der Regel zuerst im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe auftreten.

Verantwortlicher Referent im Deutschen Verein: Gottfried Eichhoff. Die Arbeitshilfe wurde in der Arbeitsgruppe "Beratung und Unterstützung im Rahmen der Existenzsicherung (§§ 11, 12 SGB XII)" erarbeitet, im Arbeitskreis "Grundsicherung und Sozialhilfe" und den Fachausschüssen "Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe", "Alter und Pflege" sowie "Rehabilitation und Teilhabe" beraten und vom Präsidium des Deutschen Vereins am 10. März 2010 verabschiedet.

Soweit im nachfolgenden Text die Neubestimmung sozialhilferechtlicher Begriffe durch das SGB XII (insbes. Leistungsberechtigte statt Hilfesuchende bzw. -empfänger) nicht durchgängig verwendet wird, geschieht dies aus Gründen der sprachlichen Variation und verkennt nicht den zur Anspruchsberechtigung bewusst vollzogenen Wechsel der Perspektive. Geschlechtsspezifische Begriffe werden aufgrund der besseren Lesbarkeit im nachfolgenden Text regelmäßig in der Grundform verwendet.

#### II. Beratung und Unterstützung – Kernbestandteile von Sozialhilfe

Mit dem in § 11 Abs. 1 SGB XII an die Sozialhilfeträger gerichteten Auftrag, zur Erfüllung der Aufgaben des SGB XII die leistungsberechtigten Bürger zu beraten und, soweit erforderlich, zu unterstützen, ist Bezug genommen auf § 1 SGB XII: Sozialhilfe hat ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und ihre Leistungen darauf zu richten, die Berechtigten so weit wie möglich zu befähigen, unabhängig von der Hilfe zu leben. Auf das Unabhängigwerden von Sozialhilfe haben auch die Berechtigten "nach ihren Kräften hinzuarbeiten". Mit dieser Formulierung hat das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch 2005 die zuvor unter dem Bundessozialhilfegesetz geltende Maßgabe ("hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken") stärker akzentuiert. Darüber hinaus ist mit der Neuregelung der Sozialhilfe in § 1 SGB XII auch aufgenommen worden, dass zur Erreichung der Ziele (Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens, Unabhängigkeit von Sozialhilfe) die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken haben. Vor diesem Hintergrund wird erkennbar, dass das Gestaltungsmerkmal "Fördern und Fordern" auch für die Sozialhilfe fokussiert worden ist. Mit der Betonung des Zusammenwirkens zwischen dem leistungsberechtigten Bürger und dem Träger der Sozialhilfe hat der Gesetzgeber die Erwartung verbunden, dass die Ziele des § 1 SGB XII in stärkerem Maße verwirklicht werden.

Die dem Sozialhilfeträger durch § 11 Abs. 1 SGB XII aufgegebene Beratung und Unterstützung sind – in Abgrenzung von den Geld- und Sachleistungen – Dienstleistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 SGB XII und im gebotenen Umfang auch bereits Bestandteil der in § 8 SGB XII aufgeführten Hilfearten. Dementsprechend sind Beratung und Unterstützung nicht nur an Anspruchsberechtigte wegen Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII zu richten, sondern auch an kranke, behinderte, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie in anderen Lebenslagen (5. bis 9. Kapitel SGB XII). Dabei ist es gleichgültig, ob Leistungen nach einem dieser Kapitel aktuell bezogen werden oder nicht, denn Beratung und Unterstützung erfolgen im Sinne von § 15 SGB XII auch als vorbeugende oder nachgehende Hilfe.

#### **Anhang**

Die vorliegenden Hinweise konzentrieren sich im Schwerpunkt auf die Beratung und Unterstützung von Personen, für die außerhalb von Einrichtungen Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII zu erbringen sind und die daneben nicht gleichzeitig nach dem 6. oder 8. Kapitel SGB XII leistungsberechtigt sind. Damit wird berücksichtigt, dass in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII) und in der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) ein fachlich spezielles Betreuungssystem gewährleistet ist. Mit diesen Hilfesystemen stehen Personen, die außerdem Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII beziehen oder nachfragen, häufig bereits in Kontakt; anderenfalls können sie – wenn wahrscheinlich erscheint, dass sie die Voraussetzungen für den Zugang zu einem dieser Hilfesysteme erfüllen – zu dem entsprechenden Hilfesystem mit den auf die spezifische Lebenslage abgestimmten Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung vermittelt werden. Wegen der anhaltenden Diskussion um eine neue Ausrichtung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit und der damit verbundenen offenen Fragen, ob und ggf. durch welche Träger Budgetassistenz durchzuführen ist, bleibt auch die Beratung und Unterstützung von Personen, denen Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) zu leisten ist, insoweit ausgeklammert, als durch diese Hinweise kein Präjudiz zur Durchführung von Budgetassistenz im Rahmen des § 11 SGB XII geschaffen wird; zur Beratungsleistung vor und beim Zugang zum Persönlichen Budget hat sich der Deutsche Verein bereits an anderer Stelle geäußert ("Empfehlende Hinweise zur Umsetzung des Persönlichen Budgets nach SGB IX", DV 26/06; NDV 2007, 105 ff.).

Einzelne Maßgaben zur Beratung gibt das Gesetz zur Beratung in Abs. 2 und zur Unterstützung in Abs. 3 des § 11 SGB XII.

#### III. Strukturierung der Beratung auf Grundlage von § 11 Abs. 2 SGB XII

§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB XII stellt zunächst fest, dass die Beratung die persönliche Situation und den Bedarf des Hilfesuchenden betrifft. Bereits daraus ergibt sich, dass es sich hier nicht nur wie nach § 14 SGB I um Beratung über Rechte und Pflichten im Sozialhilferecht handelt, auch wenn diese ebenfalls auf der persönlichen Situation und dem Bedarf aufbauen muss. Was den materiellen Bedarf von Berechtigten angeht, ist dessen Fest-

stellung bereits Voraussetzung der wirtschaftlichen Hilfe zur Existenzsicherung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII.

#### 1. Wahrnehmung der persönlichen Situation

Über die wirtschaftliche Situation hinaus ist es aber gerade die persönliche Situation, die im Gespräch mit dem Hilfesuchenden – unabhängig davon, ob materielle Leistungen zu erbringen sind – durch die Sachbearbeitung wahrgenommen werden muss. Das Gespräch bildet die Grundlage, um die Rechtsstellung des Bürgers im Hinblick auf die Realisierbarkeit seiner Wünsche und Bedürfnisse erschöpfend zu erörtern, d.h. Beratung als Dienstleistung zu erbringen. Das vollzieht sich vor dem Hintergrund, dass ein bloß einmaliger persönlicher Kontakt bei der wirtschaftlichen Hilfe zur Existenzsicherung die seltene Ausnahme ist. Fast immer muss die Existenz über einen unabsehbar langen Zeitraum oder, wie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, absehbar auf Dauer gesichert werden. Deshalb kommt es immer wieder zu persönlichen Kontakten. Bereits beim ersten Kontakt ist darauf zu achten, dass der Wahrnehmung der persönlichen Situation des Hilfesuchenden im Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter zentrale Bedeutung eingeräumt wird. Ist erkennbar, dass die persönliche Situation von Leistungsberechtigten bislang nicht ausreichend in den Mittelpunkt des Kontakts mit dem zuständigen Sachbearbeiter gerückt worden ist, muss sichergestellt werden, dass dies nachgeholt wird. Nur bei umfassender Wahrnehmung der persönlichen Situation des Berechtigten können seine eigenen Kräfte und Mittel, die zur Entfaltung bzw. Stärkung von Selbsthilfe unerlässlich sind, eingeschätzt und durch das Zusammenwirken in der Beratung auf das in § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB XII genannte Ziel ausgerichtet werden: Der Bürger soll aktiv am Leben in der Gesellschaft teilnehmen und womöglich auch zur Überwindung der Notlage gelangen können.

#### 2. Anbieten von Beratung

Die Beratung ist eine Pflichtleistung des Sozialhilfeträgers, die nicht förmlich beantragt werden muss. Allerdings lässt sich Beratung nicht aufzwingen. Damit sie geleistet werden kann, ist Mitwirkungsbereitschaft unerlässlich. Fehlt die Mitwirkungsbereitschaft beim Leistungsberechtigten, kann er deswegen nicht sanktioniert werden. Im Zuge der Exis-

tenzsicherung ist die Sachbearbeitung dann gehalten, das Angebot von Beratung in geeigneten Zeitabständen zu erneuern, und darf nicht außer Acht lassen, dass die persönliche Situation niemals statisch ist und durch Veränderungen zwischenzeitlich die Motivation zur Mitwirkung an einer Beratung entstanden sein kann. Kein Hilfebedürftiger darf "aufgegeben" werden. Bei erkennbar komplexen Problemlagen wird sich der Sozialhilfesachbearbeiter in der Regel darauf beschränken müssen, dass die Feststellungen zu der persönlichen Situation und dem Bedarf getroffen und mit einer Einschätzung der eigenen Kräfte und Mittel des Berechtigten verbunden werden; im Übrigen liegt es dann in der Verantwortung und Organisationshoheit des Sozialhilfeträgers, ob bei bestehender Motivation des Berechtigten die Beratung mit umfassender Sachbearbeitungszuständigkeit an sog. Fallmanager, d.h. für Beratung in besonders komplexen oder multiplen Problemlagen speziell qualifizierte Sachbearbeiter übertragen wird.

#### 3. Erkennbarmachen von Möglichkeiten gesellschaftlicher Partizipation

§ 11 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ist darauf gerichtet, dass der Bürger in der Beratung Möglichkeiten sieht bzw. deutlicher erkennen kann, wie er sich in der durch die existenzsichernden Leistungen gekennzeichneten wirtschaftlichen Lage selbst zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft verhelfen und aktive Teilnahme womöglich auch auf gesellschaftliches Engagement erstrecken kann. Beratung setzt dabei an den Interessen des Leistungsberechtigten an. Es geht darum, dass insbesondere auch Empfänger von materiellen Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, bei denen eine Erwerbstätigkeit ausscheidet, gegebene oder sich abzeichnende Möglichkeiten wahrnehmen, um sich im Rahmen ihrer eigenen Kräfte und Mittel am Leben in der Gemeinschaft aktiv zu beteiligen. Wer sich – um nur einige denkbare Beispiele zu nennen – für Naturschutz, Sport, Brauchtum, Gartenbau, Fragen des Lebens, Religion, darstellende oder bildende Kunst, ein spezielles Musikgenre oder den Austausch in Selbsthilfegruppen interessiert, mit dem können in der Beratung Zugang und Aktivität bei entsprechenden sowohl sozialen und kirchlichen als auch kulturell oder sportlich orientierten Organisationen, Vereinen, Initiativen oder Gruppen thematisiert werden. In Betracht kommen dann z.B. Sportvereine oder -gruppen jeder Art, Selbsthilfegruppen für bestimmte Krankheiten oder Behinderungen, die Kirchen und Religionsgemeinschaften, Kleingartenvereine, Tierzuchtvereine, kulturelle Gruppen etc. Aus der Kontaktaufnahme zu und der persönlichen Beteiligung an Aktivitäten solcher Zusammenschlüsse ergibt sich aktives Leben in der Gemeinschaft. Und dieses Leben in der Gemeinschaft kann in gesellschaftliches Engagement münden, wenn es den hilfesuchenden Bürger motiviert, nach seinen Kräften und Mitteln Verantwortung in derartigen Gemeinschaften zu übernehmen. Wer sich gesellschaftlich engagiert, führt damit in der Regel auch immer ein auf die Gemeinschaft bezogenes Leben.

Gesellschaftliches Engagement ist nicht auf materiellen Gewinn oder finanzielle Vorteile ausgerichtet und ist jedenfalls im weitesten Sinne gemeinwohlorientiert. Es findet öffentlich bzw. im öffentlichen Raum statt und wird in der Regel gemeinschaftlich ausgeübt. Der Begriff bezieht sich auf zwei Aktivitäten: Zum einen auf das gemeinsame Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zur Lösung von (ggf. selbstbestimmten) Herausforderungen, die durch Staat, Markt oder Familie nicht ausreichend angegangen werden (ehrenamtliches/freiwilliges Engagement), und zum anderen auf politische Einflussnahme von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf Staat und Markt (politische Partizipation).<sup>3</sup> Die Motivation zum gesellschaftlichen Engagement kann durchaus einen selbstbezüglichen Charakter haben, der in Selbstverwirklichungsmotiven oder im Rahmen von Selbsthilfegruppen zum Ausdruck kommt.

#### 4. Stärkung der Selbsthilfe

In § 11 Abs. 2 Satz 3 SGB XII wird die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Überwindung der Notlage mit der anzubietenden Beratung so in Zusammenhang gestellt, dass der Bürger auch mit dem Ziel beraten wird, ihn zum Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. Notlage ist dabei in erster Linie die wirtschaftliche Lage des Bürgers, in der er – vorbehaltlich der Wahrung bzw. Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe – Anspruch auf materielle Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII hat. Dementsprechend geht es in der Beratung darum, ob die Notlage bereits durch die Inanspruchnahme anderer, in der Regel vorrangiger Sozialleistungen behoben werden kann. Hierzu sind Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen und die Voraussetzungen der Leistungen erforderlich sowie Kenntnisse über die Vorgehensweise zur Erlangung dieser

\_

Vgl. auch "Eckpunkte des Deutschen Vereins zum sozialen bürgerschaftlichen Engagement im Gemeinwesen", DV 05/07 vom 1. Oktober 2007.

#### Anhang

Leistungen. Es handelt sich insoweit um einen Beratungsinhalt, der einerseits mit dem Beratungsanspruch nach § 14 SGB I vergleichbar ist, andererseits aber über die Grenzen des SGB XII hinaus reicht und auch bezogen ist auf vorrangige Leistungen, die die Sozialhilfe allgemein abzuklären hat. Häufig geht es bei der Beratung über die wirtschaftliche Notlage hinaus insbesondere auch darum, z.B. Personen mit Behinderungen oder besonderen sozialen Schwierigkeiten zu motivieren, fachspezifische Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe anzunehmen, deren unmittelbare Inanspruchnahme den Betroffenen als eine subjektiv zu hohe Hürde erscheint oder von ihnen abgelehnt wird. Verglichen damit erweist sich die Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Existenzsicherung insoweit als niederschwellig, weil sie von dem Leistungsberechtigten subjektiv viel deutlicher als unverzichtbar wahrgenommen wird. Im Rahmen der damit verbundenen regelmäßig längerfristigen Leistungsgewährung ist es für den Bürger erheblich einfacher, zu einem allmählichen Beziehungsaufbau mit dem Sachbearbeiter zu gelangen und daraus die Motivation zum Aufsuchen einer Fachberatungsstelle oder -institution zu entwickeln.

#### 5. Budgetberatung

Die nach § 11 Abs. 2 Satz 4 SGB XII zu erbringende Budgetberatung steht im Zusammenhang mit der weitgehenden Abschaffung bzw. seit 2005 abschließenden Fassung der einmaligen Leistungen und reagiert darauf, dass den leistungsberechtigten Bürgern mit der Regelsatzleistung eine – abgesehen von Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII – nach oben nicht erweiterbare Grenze, also ein in aller Regel unveränderbares Budget vorgegeben ist. Bei den mit den Leistungsberechtigten geführten Gesprächen ist Budgetberatung anzubieten, wenn eine solche Beratung geboten ist. Geboten ist die Budgetberatung, wenn in der Sachbearbeitung erkennbar ist, dass der Leistungsberechtigte Schwierigkeiten hat, das ihm zur Verfügung stehende Budget in einer Weise einzuteilen, bei der die in § 27 Abs. 1 SGB XII aufgeführten Bedarfspositionen befriedigt werden. In der Beratung geht es dann um den wirtschaftlichen Umgang mit den ausgezahlten Leistungen und z.B. darum, in geeigneter Form deutlich zu machen, dass und ggf. wie aus den laufenden Leistungen für die Ersatzbeschaffung von Kleidung und Haushaltsgegenständen anzusparen ist. Mit demselben Ziel ist die Erörterung ggf. auch auf Vergleiche zwischen den Kosten fertiger und selbst zubereiteter Nahrung zu bringen. Dabei lässt sich aufzeigen, welche Möglichkeiten zur Wahrnehmung hauswirtschaftlicher Erkenntnisse, die sich budgetorientiert mit der Zubereitung abwechslungsreicher und gesunder Mahlzeiten befassen, zur Verfügung gestellt oder vermittelt werden können.

# IV. Strukturierung der Unterstützung und Aktivierung auf Grundlage von § 11 Abs. 3 SGB XII

Unterstützung, die unter den Maßgaben des § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB XII den nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten Personen durch den Träger der Sozialhilfe erbracht wird, reicht weiter als Beratung. Bereits aus der Formulierung des § 11 Abs. 1 SGB XII ergibt sich, dass Beratung – soweit erforderlich – in Unterstützung übergeht.

#### 1. Hinweise – Freiwilligkeit als Voraussetzung gesellschaftlicher Partizipation

Die erste Festlegung in § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, wonach Unterstützung Hinweise und zwar solche zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements umfasst, beinhaltet eine weitgehende Wiederholung von Themen, zu denen auch Beratung erfolgt. Wenn richtig ist, dass sich aus einem Beratungsvorgang das Erteilen von Hinweisen gar nicht trennscharf heraushalten lässt, ist allerdings wichtig, dass das Gesetz an dieser Stelle ausdrücklich benennt, dass der Berechtigte zu seiner Unterstützung auf die vorhandenen sozialen Dienste hinzuweisen ist. Hinweise informieren den Leistungsberechtigten darüber, dass und welche Angebote es gibt, die der Verbesserung seiner individuellen Lebenssituation dienen können. Dabei ist grundsätzlich auch zu berücksichtigen, dass unter Bezug von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII ein leistungsberechtigter Bürger – dauerhaft oder unabsehbar lange – weitgehend eingeschränkt ist in der Möglichkeit, seine Lebenssituation in materieller Hinsicht durch die Ausübung von Erwerbstätigkeit überwinden zu können.

Wirksamkeit von Unterstützung setzt gleichfalls die Erlangung von Kenntnis darüber voraus, welche Bedürfnisse der einzelne Leistungsberechtigte hat und insbesondere, ob und welche Hemmnisse und Defizite im Hinblick auf die Teilnahme am Leben in der

#### **Anhang**

Gemeinschaft für ihn bestehen. Unterstützung bietet die Sozialhilfe gerade deshalb, weil sie nicht nur zur Aufgabe hat, den leistungsberechtigten Bürger mit materiellen Gütern zu versorgen bzw. ihm die Versorgung zu ermöglichen. Vielmehr soll die Sozialhilfe dazu beitragen, dass der Leistungsberechtigte Möglichkeiten und Potenziale erkennen kann, die ihn befähigen, in der Gemeinschaft zu leben und zum Leben in der Gemeinschaft beizutragen. Das Gesetz nimmt damit Bezug auf die Ganzheitlichkeit der Lebenssituationen, die bei den Leistungsberechtigten häufig durch das Fehlen tragfähiger sozialer Beziehungen und von Isolation geprägt sind. Zur möglichst dauerhaften Überwindung sollen die Leistungsberechtigten durch Unterstützung in die Lage versetzt werden, ihre Isolation zu durchbrechen und ihren Anspruch auf Teilhabe zu verwirklichen. Ziel des Gesetzes ist hier die Inklusion, also die Eröffnung der Möglichkeit für den Einzelnen, mit seinen Potenzialen und Defiziten Teil der Gemeinschaft zu sein, nicht ausgegrenzt zu leben, sondern dazu zu gehören und sich am gemeinschaftlichen Leben aktiv beteiligen und womöglich sogar gesellschaftlich engagieren zu können. Aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und soziales Engagement lassen sich nicht "verordnen". Aufgedrängte Unterstützung ist genauso aussichtslos wie aufgezwungene Beratung. Verfassungsrechtlich ist ausgeschlossen, dem Sozialhilferecht einen allgemeinen "Erziehungsauftrag" zu unterlegen oder eine allgemeine Obliegenheit der (auf materielle Existenzsicherung angewiesenen) Bürger zu normieren, sich gesellschaftlich nützlich zu verhalten. Beherrschendes Merkmal ist die Freiwilligkeit. Von der Freiwilligkeit hängt ab, dass aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und gesellschaftliches Engagement zum erstrebenswerten Ergebnis gelungener sozialer Integration werden. Aktive Teilnahme und gesellschaftliches Engagement können aber in keinem Fall zur Voraussetzung sozialhilferechtlicher Leistungsgewährung gemacht werden.

#### 2. Vorbereitung von Kontakten und Begleitung

Vor dem Hintergrund von Freiwilligkeit umfasst die Unterstützung soweit erforderlich, also wenn z.B. zu erkennen ist, dass die Schwelle für die Inanspruchnahme eines Angebotes, zu dem Hinweise gegeben werden, für den Leistungsberechtigten zu hoch ist, auch die Vorbereitung von Kontakten zu den entsprechenden sozialen Diensten bzw. Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Es geht dann z.B. um die Benennung von Ansprechpartnern, die Feststellung von Sprechstunden, Bera-

tungs- und Öffnungszeiten oder die Vereinbarung von persönlichen oder telefonischen Gesprächs-, Vorstellungs- oder Beratungsterminen. Da im Rahmen der Unterstützung erforderlichenfalls zu gewährleisten ist, dass eine Verbindung tatsächlich zustande kommt, kann die Begleitung des Leistungsberechtigten zum Kennenlernen von Zusammenschlüssen oder Selbsthilfegruppen, wie sie oben in den Ausführungen zur Durchführung von Beratung beispielhaft beschrieben sind, notwendig werden. Das Organisieren einer Begleitung zu den sozialen Diensten, also einem der in Aussicht genommenen vielfältigen Angebote öffentlicher und freier Träger, die die Aufgabe haben, soziale Probleme von Einzelnen, Gruppen und im Gemeinwesen zu bearbeiten und/oder zu lösen bzw. durch Prävention zu verhindern, kann insbesondere dann notwendig sein, wenn Barrieren für die Inanspruchnahme des Angebotes durch mangelnde Sprachkenntnisse, körperliche, geistige, psychische oder sonstige Beeinträchtigungen gegeben sind.

### 3. Unterstützung der Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit

Die Bestimmungen in § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SGB XII machen deutlich, dass bei solchen Leistungsberechtigten, die – nach § 11 Abs. 4 SGB XII zumutbar – einer Tätigkeit nachgehen und damit Einkommen erzielen können, die Unterstützung zur Erwerbsintegration führen soll. Allerdings stößt die damit in den Blick genommene Aktivierung – der Begriff findet sich ausdrücklich nur in der Überschrift des § 11 SGB XII – auf enge Grenzen, weil das Restarbeitsvermögen der nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII berechtigten Personen grundsätzlich weniger als drei Stunden täglich beträgt (volle Erwerbsminderung). Nur Ausländer im erwerbsfähigen Alter, die keinen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, können trotz uneingeschränkter körperlicher Erwerbsfähigkeit oder nur teilweiser Erwerbsminderung – statt der Leistungen nach dem SGB II, von denen sie ausgeschlossen sind – Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten. Im Übrigen ist bei den Personen, die wegen voller, aber nicht dauerhafter Erwerbsminderung weder Leistungen nach dem SGB II noch Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beziehen können und deshalb Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten, davon auszugehen, dass die in § 11 Abs. 4 SGB XII aufgeführten personenbezogenen Zumutbarkeitskriterien von ihnen nur ausnahmsweise erfüllt werden. Bei den Beziehern von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII gilt dasselbe, weil sie entweder die Regelaltersgrenze erreicht haben oder ihnen wegen der vollen dauerhaften Erwerbsminderung nur ausnahmsweise eine Tätigkeit zugemutet werden darf. Dies hat der Deutsche Verein auch in der "Arbeitshilfe zu Zuverdienstmöglichkeiten im Bereich des SGB XII" (DV 12/09, NDV 2009, 308 ff.) berücksichtigt. Dort wird hervorgehoben, dass sich Unterstützung in Form von Angeboten zur Aufnahme einer Tätigkeit nur auf dem Boden einer korrespondierenden Nachfrage der Leistungsberechtigten realisieren lässt. Bei den nach dem 3. Kapitel SGB XII berechtigten Personen ist zu berücksichtigen, dass es sich sehr häufig um kranke, psychisch instabile oder suchtmittelabhängige Menschen handelt. Daher machen Versuche keinen Sinn, diese Personen – wegen des Gebotes des § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB XII, auf die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten hinzuwirken, und der nach § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB XII bestehenden Verpflichtung, Angeboten nachzukommen – in die Aufnahme einer von ihnen nicht selbst erstrebten Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung zu drängen; eine sich womöglich anschließende – nach § 39 SGB XII theoretisch denkbare – Sanktionierung bei den Regelleistungen wäre erst recht kontraproduktiv. Jedoch kann eine behutsame und von den Leistungsberechtigten erstrebte Heranführung an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarkts im Rahmen der Unterstützung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB XII in den Vordergrund rücken. Dadurch kann auch eine "Rückführung" einzelner nach dem 3. Kapitel SGB XII leistungsberechtigter Personen in das SGB II-Leistungssystem das Ergebnis der Unterstützung sein. Eine generelle Rückführungsstrategie bietet sich damit aber nicht. Anhaltspunkte für die Entwicklung einer solchen Strategie ergeben sich auch nicht aus dem Abschlussbericht über das im Anschluss an die parallele Einführung des SGB II und SGB XII durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW in Auftrag gegebene Projekt "Aktivierung in der Sozialhilfe (SGB XII)".4

Bei der Unterstützung von Leistungsberechtigten, die eine Heranführung an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarkts anstreben, ist immer auch darauf Bedacht zu nehmen, dass kein bloß kurzfristiger Erfolg ins Auge gefasst wird, der die Gefahr birgt, dass es zu einem für alle Beteiligten entmutigenden "Rückschlag" in das Leistungssystem des SGB XII kommt.

http://www.mags.nrw.de/08\_PDF/003/SGBXII-Abschlussbericht-Endfassung.pdf

Unter den Personen, die wegen Alters Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten, sind häufig auch rüstige und leistungsbereite Menschen, die neben oder unabhängig von einer Verdienstmöglichkeit Erfüllung in einer Tätigkeit suchen, die sie vor Vereinsamung schützt. Bei diesen Personen liegt ein hohes Potenzial, das bei genauer Erfassung der persönlichen Situation durch die Unterstützung im Rahmen des § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB XII mit besonders guter Aussicht auf Erfolge aktiviert werden kann.

# V. Beratung und Unterstützung bei Durchführung durch andere Stellen

Auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und sonstigen Stellen hat der Sozialhilfeträger hinzuweisen. § 11 Abs. 5 Satz 1 SGB XII betont insoweit den Vorrang der Angebote der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber staatlichen Angeboten, der sich schon aus § 5 Abs. 4 SGB XII ergibt und alle Leistungen betrifft, die keine Geldleistungen sind. Die Hinweispflicht zieht jedoch nicht die Verpflichtung nach sich, das Angebot eines Dritten wahrzunehmen. Bei entsprechendem Wunsch hat der Sozialhilfeträger die Beratung selbst durchzuführen.

Im Hinblick auf eine Beratung in Rechtsangelegenheiten ist das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) zu beachten.

In § 11 Abs. 5 Satz 2 SGB XII wird den Schuldner- und anderen Fachberatungsstellen eine besondere Bedeutung eingeräumt. Dies folgt aus der Erkenntnis, dass bei vielschichtigen Problemlagen häufig eine längere und intensivere Auseinandersetzung mit der individuellen Situation erforderlich ist. So treten zum Beispiel im Falle einer Überschuldung zu den finanziellen Belastungen häufig noch Problemstellungen familiärer oder beruflicher Art. Auch bei einer Suchterkrankung oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft kann eine qualifizierte Beratung geboten sein. Um einer bereits eingetretenen oder drohenden Notlage erfolgversprechend begegnen zu können, sind alle relevanten Aspekte in die Beratung mit einzubeziehen. Dies kann der Sozialhilfeträger aufgrund beschränkter personaler und zeitlicher Ressourcen in der Regel nicht leisten, weshalb die Sozialhilfesachbearbeiter bei gegebenem Anlass auf die

Inanspruchnahme qualifizierter Beratungsangebote hinzuwirken haben. "Hinwirken" bedeutet in diesem Zusammenhang ein Mehr gegenüber dem bloßen Hinweis auf die Existenz von Fachberatungsstellen; ein Anspruch auf Schuldner- bzw. Fachberatung erfolgt aus dieser Formulierung allerdings nicht.

Auch Personen, die sonst keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen, können einen Bedarf nach Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen haben. Sie haben der gesetzlichen Regelung zufolge zwar nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessenausübung bei der Entscheidung über die Durchführung einer Beratung bzw. die Übernahme der Kosten. Bei pflichtgemäßer Berücksichtigung des Präventionsgedankens in § 15 SGB XII im Rahmen der Ermessensausübung sind jedoch Konstellationen denkbar, in denen die Beratung zur Abwendung einer Notlage zwingend erforderlich ist. Bei der im Ermessen des Sozialhilfeträgers stehenden Entscheidung über die Beratungsstelle sind Wünsche der Leistungsberechtigten (§ 9 Abs. 2 SGB XII) und die institutionelle Subsidiarität (§ 5 Abs. 4 SGB XII) zu berücksichtigen.

Zur Frage der Kostenübernahme für eine Fachberatung enthält § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII die Aussage: "Angemessene Kosten ... sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden." Das macht deutlich, dass das Ermessen des Sozialhilfeträgers gebunden ist, ein Absehen von der Kostenübernahme also nur in atypischen Fällen möglich ist. In solchen Ausnahmefällen muss der Träger der Sozialhilfe darlegen, warum eine Kostenübernahme im Einzelfall ausscheidet. "Andere Fälle" im Sinne der Vorschrift sind solche, in denen nicht sicher ist, ob die problematische Lebenslage durch Beratung überwunden werden kann oder nicht deutlich ist, ob tatsächlich von einem drohenden Sozialhilfebezug ausgegangen werden muss. Bei der Beurteilung dieser Frage ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Der Sozialhilfeträger hat im Rahmen dieser Prognoseentscheidung einen Beurteilungsspielraum. In keinem Fall ist der Sozialhilfeträger gegenüber dem Leistungsberechtigten oder der Beratungsstelle berechtigt, für den Fall des Nichterreichens der Beratungsziele einen Vorbehalt der Kostenrückerstattung in den Kostenübernahmebescheid aufzunehmen.

## VI. Leistungsabsprache und Förderplan nach § 12 SGB XII

§ 12 SGB XII normiert die Festlegung von Leistungsabsprachen und die Erstellung von Förderplänen. Leistungsabsprache und Förderplan sind zunächst zwei voneinander unabhängige Instrumente. Der Förderplan kann, muss aber nicht Ziel und Ergebnis einer Leistungsabsprache sein.

## 1. Die Leistungsabsprache

Die Leistungsabsprache nach § 12 Satz 1 SGB XII bezieht sich auf alle Leistungsbereiche der Sozialhilfe und stellt eine besondere Form der Beratung nach § 11 SGB XII dar. Mit der Leistungsabsprache soll die kooperative Vorgehensweise (Zusammenwirken im Sinne einer "Ko-Produktion") im Hilfeprozess verstärkt werden.

Die Leistungsabsprache umfasst regelmäßig die Komponenten

- Feststellung der Situation des Leistungsberechtigten,
- Festlegung möglicher Wege zur Überwindung der Notlage,
- Festlegung gebotener Möglichkeiten aktiver Teilnahme in der Gemeinschaft.

#### a) Zur zeitlichen Vorgabe über die Festlegung der Leistungsabsprache

Die enge zeitliche Vorgabe, innerhalb derer die schriftliche Leistungsabsprache festgelegt sein soll, gibt zu erkennen, dass im Zuge der parallelen Einführung des SGB II und des SGB XII besonderer Wert darauf gelegt worden ist, mit Leistungen, die über die Existenzsicherung hinausweisen, nicht nur die nach dem SGB II berechtigten Personen, sondern auch die Personen zu erreichen, die nicht imstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Auch das SGB XII darf sich im Rahmen des 3. und 4. Kapitels nicht auf schlichte Existenzsicherung beschränken. Dabei stellt die erste Anforderung des § 12 SGB XII, vor oder spätestens bis zu vier Wochen nach Beginn fortlaufender Leistungen (zur Existenzsicherung) mit dem Leistungsberechtigten dahin zu gelangen, dass eine Bestandsaufnahme bzw. Feststellung zu dessen persönlicher Situation gemeinsam erfolgt und durch beiderseitige Unterschrift dokumentiert werden kann, für die Sachbearbeitung eine re-

gelmäßig erfüllbare Vorgabe dar. Hinsichtlich der beiden weiteren Komponenten, die von der Leistungsabsprache gegebenenfalls umfasst werden sollen, ist es in der Praxis kaum vermeidbar, dass es auch zu einer Ausweitung des im Gesetz vorgesehenen Zeitrahmens kommen kann. Nicht selten bedarf die Festlegung möglicher Wege zur Überwindung der Notlage und die Festlegung gebotener Möglichkeiten aktiver Teilnahme in der Gemeinschaft eines längeren zeitlichen Vorlaufs. Insbesondere dann, wenn die persönliche Situation des Berechtigten offenkundig besonders schwierig ist, wird es häufig darauf ankommen, dass der Leistungsberechtigte ausreichend Gelegenheit bekommt, Offenheit gegenüber dem für ihn zuständigen Sachbearbeiter entwickeln zu können. Dabei können mehrere Gespräche über einen Zeitraum erforderlich werden, der nicht zulässt, dass eine (vollständige) Leistungsabsprache schon vier Wochen nach Beginn der fortlaufenden Leistungen schriftlich festgelegt werden kann.

## b) Zur Wirkung der Leistungsabsprache

Die Leistungsabsprache beruht im Wesentlichen auf einer Falldiagnose und dokumentiert eine Maßnahmeprognose, zu der im Hinblick auf die sie tragenden Ziele (z.B. Suchtentwöhnung) auch eine Überprüfung (z.B. Aufnahme oder Fortdauer einer Suchttherapie) festgelegt werden kann. Das dynamische Moment der Leistungsabsprache kommt darin zum Ausdruck, dass sie regelmäßig gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden soll. Auch daran wird deutlich, dass der Leistungsberechtigte in keinem Fall mit der bloßen Existenzsicherung alleine gelassen werden darf, wenn erkennbar ist, dass materielle Leistungen für eine Stabilisierung und Verbesserung seiner Lebenssituation nicht ausreichend sind. Der Sachbearbeiter muss deshalb darauf hinwirken, dass sich der Leistungsberechtigte einer ganzheitlichen Betrachtung seiner Lebenssituation stellt, und einen Aushandlungsprozess darüber einleiten, ob und wie der Berechtigte seine Situation verbessern kann und wie er dabei durch die Sozialhilfe unterstützt werden soll. Das Nichtzustandekommen einer Leistungsabsprache, aus welchen Gründen auch immer, hat allerdings keine rechtlichen Konsequenzen für den Leistungsberechtigten. In der Gesetzesbegründung ist klargestellt, dass die Leistungsabsprache keinen öffentlichrechtlichen Vertrag darstellt. Es liegt auch kein Verwaltungsakt vor. Die Leistungsabsprache erfolgt demnach im Rahmen von sogenanntem "schlichten Verwaltungshandeln", bei dem das allgemeine Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Anders als im SGB II bei der Eingliederungsvereinbarung besteht damit im Aushandlungsprozess über die Leistungsabsprache "gleiche Augenhöhe". Die Nichteinhaltung von Absprachen hat keine Konsequenzen für den Leistungsprozess und kann vielmehr Anlass für einen neuen Aushandlungsprozess sein. Leistungen des Sozialhilfeträgers, die im Rahmen einer Leistungsvereinbarung in Aussicht genommen werden – z.B. Nachweis eines Therapieplatzes zur Suchtentwöhnung binnen einer bestimmten Frist –, sind auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung für den Berechtigten nicht einklagbar. Insoweit lässt sich in der schriftlichen Leistungsabsprache klarstellen, dass sie nicht darauf gerichtet ist, eine Zusicherung i.S. von § 34 SGB X zu erteilen. Eine solche Klarstellung enthebt den Sachbearbeiter nicht der Verantwortung, dem Leistungsberechtigten redlicherweise keine Unterstützung in Aussicht zu stellen, die gar nicht verfügbar gemacht werden kann. In umgekehrter Richtung muss dem Leistungsberechtigten deutlich sein, dass Anstrengungen, die er in der Leistungsabsprache erklärt hat aufzunehmen – z.B. Umzug in eine angemessen teure Unterkunft auf Nachweis von geeigneten Wohnungen durch den Sozialhilfeträger – bei Nichteinhaltung ungeachtet der Leistungsabsprache den Sozialhilfeträger nicht davon abhalten kann, dass die in § 29 Abs. 1 SGB XII genannten Folgen zum Zuge kommen.

### c) Zu den Komponenten der Leistungsabsprache

Zu den bereits genannten drei Komponenten, die von einer (vollständigen) Leistungsabsprache erfasst werden, lassen sich beispielhaft Merkmale bezeichnen.

Feststellung der Situation des Leistungsberechtigten (Bestandserhebung):

Neben den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen, finanzielle Belastungen, Schulden, Ansprüche) gehören dazu ganz wesentlich die Wohnsituation, gesundheitliche Beeinträchtigungen, soziale Bindungen, die der Entstehung des Bedarfs vorausgegangene Entwicklung sowie die Verständigung über die Wünsche (§ 9 Abs. 2 SGB XII) der leistungsberechtigten Person.

Festlegung möglicher Wege zur Überwindung der Notlage:

Auch wenn eine vollständige Überwindung der Notlage (anderweitige Befriedigung des im Rahmen der existenzsichernden Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII

anerkannten Bedarfs) in wenigen Fällen möglich sein wird, ist diese Möglichkeit in jedem Fall zu prüfen.

Die eigenständige Bedarfsdeckung kann möglicherweise durch einen Umzug von einer zu großen bzw. zu teuren Wohnung in eine preisgünstigere erreicht und entsprechende Mithilfe des Trägers der Sozialhilfe kann vereinbart werden.

Mit einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme kann die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und damit mindestens die Überleitung in das SGB II erreicht, und entsprechende Hilfe kann im Rahmen einer Kostenzusage vereinbart werden.

Bei in besonderem Maße vorhandener Sozialkompetenz kann – auch ohne dass eine grundsätzliche Verpflichtung zu (entgeltlicher) Tätigkeit gegeben ist – vereinbart werden, die Bereitschaft, bspw. zur Aufnahme eines Pflegekindes, zu unterstützen.

Häufig kann wenigstens eine Minderung der wirtschaftlichen Notlage erreichbar sein, z.B. bei chronischer Erkrankung durch das Gebrauchmachen von der Zuzahlungsbefreiung für Medikamente, durch Reduzierung des Stromverbrauchs aufgrund Wahrnehmung einer Energieberatung oder durch den Bezug gebrauchter Gegenstände, deren Beschaffung mit dem Regelsatz abgegolten ist.

Nicht unmittelbar auf die Überwindung der wirtschaftlichen Notlage gerichtet, aber längerfristig in dieser Hinsicht wirksam, kann es bei Erkrankungen sein, Schritte festzulegen, die ausgehend von bestehender Motivation zur tatsächlichen Annahme therapeutischer Angebote führen.

Festlegung gebotener Möglichkeiten aktiver Teilnahme in der Gemeinschaft:

Die Einschränkung auf "gebotene" Möglichkeiten macht deutlich, dass in der Leistungsabsprache nicht um jeden Preis auf Aktivierung abzuzielen ist. Im Vordergrund steht die Festlegung von Absprachen zu Angeboten an die leistungsberechtigte Person, sich entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten in der Öffentlichkeit bzw. in der Gemeinschaft mit anderen in einer Weise zu betätigen, die eine möglichst sinnstiftende Tagesstruktur schafft und vor Vereinsamung schützt.

## d) Zu den in Betracht zu ziehenden Festlegungen bei Leistungsabsprachen

Zur Festlegung von Leistungsabsprachen mit Personen, die nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigt sind, gilt hinsichtlich der Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, dass es nach § 44 Abs. 2 SGB XII nicht zwingend ist, auch mit diesen zu einer solchen Absprache zu kommen. Dennoch ist das fast immer sinnvoll und es wird deshalb empfohlen, von der in § 44 Abs. 2 SGB XII gegebenen Möglichkeit im Regelfall Gebrauch zu machen.

Im Wesentlichen lassen sich drei Personengruppen unterscheiden.

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet (bzw. die geltende Regelaltersgrenze erreicht) haben:
  - Diese Personen bilden die größte Gruppe. Gemeinsam ist dieser Personengruppe, dass es sich ganz überwiegend um alleinstehende Menschen (Einpersonenhaushalte) handelt. Viele der Berechtigten stehen noch weit davor, "hochbetagt" zu sein, leben ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen und haben ein hohes Aktivierungspotenzial. Bei der anteilmäßig kleineren Gruppe derjenigen, die wegen fortgeschrittenen Alters über weniger Kraft zur Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts verfügt, oder bereits einen (Hilfe-, Betreuungs-, Pflege-) Bedarf hat, der noch unterhalb einer Pflegeeinstufung liegt, wird die Leistungsabsprache häufig darauf zu richten sein, den Aufenthalt in der eigenen Wohnung weiter zu ermöglichen.
- Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren (bzw. unterhalb der geltenden Regelaltersgrenze), die auf Dauer voll erwerbsgemindert sind:
   Soweit für diese Personen nicht bereits ein Gesamtplan (§ 58 SGB XII) vorliegt, wird die Leistungsabsprache häufig darauf zu richten sein, dass die speziellen Angebote der Eingliederungshilfe wahrgenommen werden können.
- Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren (bzw. unterhalb der geltenden Regelaltersgrenze), die voraussichtlich länger als sechs Monate außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein:
  - Sehr viele dieser Menschen sind häufig aufgrund psychischer Erkrankung nicht in der Lage, sich den Leistungsanforderungen des Arbeitsmarktes zu unterwerfen, oder haben aufgrund wahrnehmbarer Auffälligkeiten keine Chance, dort als Arbeits-

kraft angenommen zu werden. Die Eigenwahrnehmung dieser Personen ist vielfach so, dass sie sich hinsichtlich des Eingestehens ihrer Beeinträchtigung oder Erkrankung nicht als uneinsichtig empfinden, sondern diese als Zuschreibung durch die Umwelt erleben und als Ablehnung wahrnehmen. Meist kann erst nach mehreren Gesprächen die Krankengeschichte offen gelegt werden. Um zu einer Leistungsabsprache zu gelangen, bedarf es eines langen Atems der Sachbearbeitung. Ähnliches gilt für Suchtkranke.

Als besonders relevant für die übereinstimmende Beurteilung in der Leistungsabsprache lassen sich mehrere Bereiche bezeichnen.

- Angaben zur persönlichen Situation:
  - Staatsangehörigkeit/Aufenthaltsstatus/Migrationshintergrund. Ist der Aufenthalt nicht gesichert, ergeben sich daraus häufig auch andere Probleme.
  - Deutschkenntnisse (Sprechen, Lesen, Schreiben Grad der Kenntnisse). Aus mangelndem Verständnis der Sprache ergeben sich fast zwangsläufig auch Missverständnisse. Hier kann ein Ansatz für Hilfeangebote liegen, auch für deutsche Analphabeten.
  - Soziales Umfeld. Bestehen familiäre, nachbarschaftliche, freundschaftliche Bindungen? Wenn nein, warum? Vereinszugehörigkeit? Hobbys, Neigungen? Tagesstruktur?
  - Angaben zur gesundheitlichen Situation:
     Einschränkungen in der Lebensführung aufgrund von Krankheiten oder Behinderungen? Welche?
  - Erfolgt ärztliche Behandlung? Regelmäßig? Durch wen?
  - Liegt eine Suchterkrankung vor?
- Angaben zur Wohnsituation:
  - Passt die Wohnung von Größe und Preis?
  - Wie lange wird die Wohnung bewohnt?
  - Fühlt die Person sich in ihrer Wohnung wohl? Mängel? Vorzüge?
  - Behinderungsgerechte Anforderungen an die Wohnung? Barrierefreiheit?
  - Wird ein Umzug gewünscht oder der Verbleib in der bisherigen Wohnung?

- Angaben zur wirtschaftlichen Situation (In Ergänzung zum Sozialhilfeantrag):
  - Wovon wurde bisher der Lebensunterhalt bestritten?
  - Bestehen Schulden?
- Angaben zu bereits in Anspruch genommenen Hilfen:
  - Werden bereits persönliche Hilfen (Beratung, Betreuung) in Anspruch genommen (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, allgemeine Sozialberatung)? Sind diese ausreichend?
- Perspektiven:
  - Welche Vorstellungen bestehen bezüglich der eigenen Zukunft?
  - Wird die Vermittlung einer nicht unbedingt entgeltlichen T\u00e4tigkeit oder sonstiger Hilfen (z.B. Hausbesuch) gew\u00fcnscht?

Vereinbarte Anstrengungen der leistungsberechtigten Person können sich auf das Verwaltungsverfahren, das Wirtschaften mit der materiellen Hilfe, die Inanspruchnahme persönlicher Hilfen oder die Aktivierung beziehen, insbesondere:

- Beschaffen konkret bezeichneter Unterlagen oder Nachweise (z.B. ärztliche Atteste, Kontoauszüge, Verträge),
- Durchsetzen vorrangiger Ansprüche (z.B. Krankenversicherung oder aus Vertrag),
- Reduzieren der Kosten der Unterkunft z.B. durch Umzug in eine kostengünstigere
   Wohnung oder der Heizkosten durch gezielte Raumlüftung,
- Reduzieren der Stromkosten durch Inanspruchnahme von Energieberatung,
- Inanspruchnahme eines sozialen oder ärztlichen Hilfeangebotes,
- Absolvieren eines Deutschkurses.
- Aufnahme einer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit.

Vereinbarte Bemühungen des Trägers der Sozialhilfe können Mithilfe, Vermittlung oder auch Kostenübernahme bezüglich der Anstrengungen der leistungsberechtigten Person sein, insbesondere:

- Beschaffen bestimmter Unterlagen oder Nachweise (z.B. Urkunden, Wertermittlung, Übersetzungen),
- Durchsetzen vorrangiger Ansprüche (z.B. nach Überleitung aus Schenkungsvertrag),

- Vermittlung angemessenen Wohnraums oder Hilfe bei der Suche danach (Wohnberechtigungsschein, Übernahme der Maklerprovision),
- Vermittlung von und Kostenübernahme für Energieberatung, Ernährungsberatung, sozialer Dienste.
- Nachweis oder Vermittlung ehrenamtlicher T\u00e4tigkeit.

# 2. Der Förderplan

Ein Förderplan nach § 12 Satz 2 SGB XII ist zu erstellen, wenn dies aufgrund bestimmbarer Bedarfe erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für komplexe Bedarfssituationen, die ein mehrstufiges Handeln notwendig machen. Abweichende Regelungen des SGB XII gehen jedoch nach § 12 Satz 5 SGB XII dem Förderplan vor. Hier ist insbesondere der Gesamtplan der Eingliederungshilfe nach § 58 SGB XII gemeint, für den besondere Verfahrensanforderungen gelten.<sup>5</sup> Unter die abweichenden Regelungen fallen darüber hinaus auch der Gesamtplan nach § 68 Abs. 1 SGB XII bei den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und auch sämtliche Vereinbarungen zum Persönlichen Budget, das im Rahmen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege im Zusammenhang mit § 17 SGB IX gewährt wird. Das Instrument Förderplan wird durch die Praxis in Anlehnung an den in der Jugendhilfe geltenden Begriff häufig auch als "Hilfeplan" bezeichnet. Bei Einbeziehung eines Förderplans in die Leistungsvereinbarung sind das (langfristige) Leitziel und die (kurzfristigen) Teilziele, die das konkrete Vorgehen für die nächste Zeit bestimmen, zu formulieren. Sind weitere Personen oder Institutionen zu beteiligen, so stimmt der Träger der Sozialhilfe geeignete Maßnahmen mit ihnen ab, koordiniert die Hilfen in der Folge, überprüft deren Erfolg und justiert im Bedarfsfalle nach. Das Einbeziehen von Dritten setzt das Einverständnis des Leistungsberechtigten zur Weitergabe von Daten an diese voraus.

<sup>-</sup>

Vgl. "Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen", DV 06/09, NDV 2009, 253 ff.

# 3. Überprüfung und Fortschreibung von Leistungsabsprache und Förderplan

Im Hinblick darauf, dass Leistungsabsprache und Förderplan nach § 12 Satz 3 und 4 SGB XII regelmäßig überprüft und ggf. fortgeschrieben werden sollen, wird sich der Zeitraum nach der Art der Vereinbarung richten. Der Zeitraum kann bei einem kleinstufigen Förderplan wenige Wochen betragen und sollte ansonsten ein Jahr nicht überschreiten.

## VII. Angebotsvernetzung und Anforderungsprofil für die Aufgabenwahrnehmung

Die in dieser Arbeitshilfe aufgezeigten Möglichkeiten werden bei der Entscheidung von Trägern der Sozialhilfe, den gesetzlichen Auftrag der §§ 11, 12 SGB XII in entsprechender Weise umzusetzen, Überlegungen voraussetzen, wie die damit verbundenen Anforderungen und die vorhandenen personellen Ressourcen in Übereinstimmung gebracht werden können. Dazu wird auch gehören, Klarheit darüber herzustellen, ob und wie sich die Vernetzung von Angeboten Dritter, insbesondere die Angebote der Träger der Freien Wohlfahrtspflege, und die Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen oder durch den Aufbau einer sozialräumlich orientierten Organisationsstruktur des Trägers der Sozialhilfe und durch Vereinbarungen optimieren lässt.

Hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Wahrnehmung der sich aus den §§ 11, 12 SGB XII ergebenden Aufgaben betraut sind, wird zu berücksichtigen sein, dass sich dabei insbesondere folgende Anforderungen stellen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen – erforderlichenfalls aufgrund von entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen –

- mit den Grundlagen der Aktivierung vertraut sein und die dafür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kennen,
- eine zielorientierte, transparente und konstruktive Gesprächsführung beherrschen und in der Lage sein, auch in Konfliktfällen Offenheit zu erreichen und konstruktive Lösungen zu finden,
- sich mit Abhängigkeitsproblematiken ebenso auskennen wie mit Erscheinungsformen psychischer Beeinträchtigungen, um auch bei deren Vorliegen mit dem Leis-

tungsberechtigten eine Gesprächssituation herstellen und dessen Ressourcen und Probleme erkennen zu können,

- Absprachen verbindlich formulieren und bei komplexen Bedarfssituationen die einzelnen Handlungsschritte in der notwendigen Reihenfolge festlegen,
- mit den sozialräumlichen Besonderheiten und den Maßgaben der örtlichen Sozialplanung vertraut sein,
- die Freien Träger und deren Angebote kennen und auf sie zugreifen,
- präzise Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern treffen sowie deren Berichte auswerten.

Herausgeber
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax: 02 11/8 55 – 32 11
info@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Gestaltung Reviera GmbH, Essen

Druck Hausdruckerei

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Mai 2014

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf

Tel.: 02 11/8 55 – 5 Fax: 02 11/8 55 – 32 11 info@mais.nrw.de